

Brockhaus' Konversations-Lexikon.

Vierzehnte vollständig neubearbeitete Auflage.

In sechzehn Bänden.

Auszug zum Stichwort

Post



H. A. Brockhaus in Leipzig,
Berlin und Wien.

1893.

wesentlich Lokalposse ist, als in ihr meist das Treiben und die Sitten einer bestimmten Stadt zur Darstellung gelangen. Diese Lokalposse ist in der Regel mit Gesang verbunden und hat ihre Stärke in Couplets von gemischtem Inhalt. P. war das Satyrspiel der Alten, ja P., freilich großartig durchgebildet, ist selbst die Komik des Aristophanes. P. sind die Fastnachtschwänke des Mittelalters; in P. bewegten sich namentlich auch die Puppenspiele der Volkstheater. Am eigenartigsten und glänzendsten hat sich die P. auf dem Volkstheater der Italiener entfaltet. Besonders aber sind auch Molière und Voltaire als Possendichter zu nennen. (S. auch Arlecchino, Pulcinella, Hanswurst.)

Posten, Gipfel (461 m) der Hainleite (s. d.) in Thüringen.

Posteß (lat.), Besitz; **Posteßion**, Besitz, Besitz-

Posteßioninsel, s. Crozet-Inseln.

Posteßiva (Pronomina possessiva, lat.), besitzanzeigende Fürwörter, s. Pronomen.

Posteßor (lat.), Besitzer. [klagen.

Posteßorische Rechtsmittel, s. Petitorien-

Postibel (lat.), möglich.

Postibucht, der südlichste Teil der Peter

des Großen Bai (s. d.). Die P. besteht aus der

Keede Ballas im äußern Teil und den tief ins Fest-

land einschneidenden Buchten Expedition und Now-

gorod. Die erstere ist größer, aber Nordwesttürmen

ausgesetzt. Von der Nowgorodbucht und der Ballas-

Keede wird sie durch eine lange, schmale, sandige

Landzunge getrennt, die mit einem felsigen Vor-

gebirge und einer kleinen Halbinsel mit Steinkohlen-

lagern endigt. Die Keede friert nie oder nur auf

sehr kurze Zeit zu, die Buchten auf 4½ Monate.

In der P. fischen Chinesen Meer Kohl und Trepang.

Postuet, Stadt im Kreis Saalfeld des Herzog-

tums Sachsen-Meiningen, an der Rotschau, die nicht

weit davon in die Orla mündet, an der Linie Gera-

Saalfeld der Preuß. Staatsbahnen und an der

Nebenlinie Orlamünde-Dippurg der Saaleisenbahn,

Sitz eines Amtsgerichts (Landgericht Rudolstadt),

einer Handelskammer und Reichsbanknebenstelle,

got. Kirche (1390), got. Rathaus, Realschule,

Bürgerschule, höhere Privatschule, Wasserleitung;

Fabrikation von Flanellen, Lederwaren, Porzellan,

Farben und Konfitüren; Brauereien.

Post, s. Postwesen. Über Elektrische Post s. d.

Post, Die, in Berlin erscheinende polit. Tages-

zeitung, steht auf dem Standpunkte der freikonser-

vativen (Deutschen Reichs-) Partei. Auflage: 15 600;

Verlag: Die Post, Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung in Berlin; Redacteur: C. Groddeck, für das

Feuilleton: Adolf Rosenberg. Die P. wurde 1866

von Strousberg gegründet und 1874 von Mitglie-

dern der freikonserватiven Partei erworben.

Postablagen, **Postagent**, **Postagentur**,

s. Postanstalten.

Postalisch, das Postwesen betreffend.

Postament (neulat.), s. Piedestal.

Postamt, s. Postanstalten.

Postanstalten. Die P. haben den Postbetrieb

und in der Regel auch den Telegraphen- und Fern-

sprech-(Telephon-)Betrieb des Ortes wahrzunehmen.

Nur in größern Städten mit bedeutendem Verkehr

gibt es besondere Telegraphen- und Stadtfersprech-

ämter, deren Amtsvorsteher den Titel «Telegraphen-

direktor» führen. Die P. im Reichspostgebiet werden

je nach der Bedeutung und dem Umfange des Be-

triebes eingeteilt in Postämter 1. Klasse (Vorsteher:

Postdirektor), 2. Klasse (Postmeister), 3. Klasse (Post-

verwalter) und in Postagenturen (Postagent);

in Bayern in Postämter, Postverwaltungen, Post-

expeditionen und Postablagen; in Württemberg in

Postämter und Postagenturen. Außerdem sind in

bedeutendern Landorten ohne Postanstalt sog. Post-

hilfsstellen eingerichtet. Über die zur Wahrnehmung

des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen be-

stehenden P. s. Fahrende Postämter. Über die Zahl

der P., der Beamten u. s. w. s. Deutschland und

Deutsches Reich (Bd. 5, S. 144 fg., Abschnitt IV).

Postanweisung (frz. mandat de poste; engl.

money order), eine Anweisung, auf Grund deren

die Post die bei der Absendungspostanstalt ein-

gezahlten Geldbeträge am Bestimmungsorte an den

Adressaten auszuzahlen übernimmt. Diese Form

des Postgeldverkehrs wurde 1856 in England, 1865

in Preußen eingeführt. Im deutschen Reichs-

postgebiet erfolgt die Einzahlung des Geldbetrages

(Meistbetrag 400 M.) am Postschalter auf ein

von der Post geliefertes Formular, die Auszahlung

(s. Bestellgebühr, Bestellung) gegen Rückgabe des auf

der Rückseite quittierten Formulars, dessen schmaler

Abschnitt zu schriftlichen, für den Empfänger der P.

bestimmten Mitteilungen benutzt werden kann. Die

Erhebung des Geldbetrages am Bestimmungsorte

seitens des Adressaten selbst muß spätestens innerhalb

7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der P. an

gerechnet, erfolgen. Die Gebühr beträgt, ohne Unter-

schied der Entfernung, bis 100 M.: 20 Pf., über 100

bis 200 M.: 30 Pf., über 200 bis 400 M.: 40 Pf.

Im Weltpostvereinsverkehr sind auf Grund

des Wiener Übereinkommens vom 4. Juli 1891 und

auf Grund besonderer Übereinkommen Deutschlands

P. nach verschiedenen fremden Ländern zulässig. Der

Meistbetrag für P. im internationalen Verkehr ist

auf 500 Frs., die Gebühr auf 25 Cent. für je 25 Frs.,

mindestens aber 50 Cent. (d. i. in Deutschland und

Luxemburg auf 20 Pf. für je 20 M., mindestens

aber 40 Pf.) festgesetzt. Ermäßigte Gebührensätze:

10 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 20 Pf., finden

Anwendung im Verkehr Deutschlands mit den deut-

schen Schutzgebieten, den deutschen Postämtern in

Konstantinopel und Shang-hai sowie mit Österreich-

Ungarn und Dänemark.

Auf P. eingezahlte Beträge können auch tele-

graphisch an die Postanstalt des Bestimmung-

ortes (innerhalb des Reichspostgebietes oder nach

dem Auslande) zur Auszahlung überwiesen werden;

dafür sind zu entrichten: die Postanweisungsgebühr,

die Gebühr für das von der Postanstalt auszuferti-

gende Telegramm sowie das Silbestellgeld (s. Silsen-

dungen). Der Postanweisungsverkehr in Deutsch-

land betrug 1892: 101 Mill. Stück im Gesamtbetrage

von 5½ Milliarden M. Mit Einzahlung und Über-

gabe der P. an die Postverwaltung wird zwischen

dem Absender und der Postverwaltung ein Vertrag

auf Auszahlung an den Adressaten, durch Ausgabe

und Annahme seitens des Adressaten ein Vertrag

zwischen diesem und der Postverwaltung am Aus-

zahlungsorte auf Zahlung an jenen abgeschlossen.

Solange die Ausgabe der P. an den Adressaten

nicht erfolgt ist, darf der Absender die P. (brieflich

oder telegraphisch) widerrufen. Dem Absender ga-

rantiert die Postverwaltung schlechthin den ein-

gezahlten Betrag, welcher im Fall der Unterschla-

gung oder anderer Unregelmäßigkeiten zu erstatten

ist. Der Anspruch verjährt in Deutschland in sechs Monaten seit der Einzahlung. Dagegen haftet nach den Postgesetzen der Postfiskus nicht für ein weitergehendes Interesse des Absenders, auch nicht wegen Verzögerung in der Bestellung. Erfährt die Postverwaltung vor der Auszahlung, daß der angewiesene Betrag nicht eingezahlt ist, so wird sie, trotz erfolgter Ausgabe der P., Auszahlung an den Adressaten verweigern dürfen. Hat sie einmal ausbezahlt, so kann sie den Betrag nach einem Urteil des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Febr. 1889 (Volze, «Praxis des Reichsgerichts», Bd. 7, S. 224) aus dem Grunde, daß ein entsprechender Betrag nicht eingezahlt sei, dann nicht zurückfordern, wenn der Adressat in gutem Glauben empfangen hat und durch die Zahlung nicht bereichert ist (z. B. weil er Forderung an den Absender hatte, oder diesem Gegenwert geleistet hat). In dem internationalen Übereinkommen vom 4. Juli 1891 ist den vertragschließenden Ländern das Recht vorbehalten, das Eigentum an den aus einem andern dieser Länder eingehenden P. innerhalb seines eigenen Gebietes für übertragbar durch Indossament zu erklären. — Vgl. S. Tinsch, Die P., civilrechtlich betrachtet (Spz. 1890).

Postassistenten, f. Post- und Telegraphen-
Postauftrag, Postmandat, im Postgeldverkehr die Einrichtung, Gelder auf Grund von quittierten Wechseln, quittierten Rechnungen, Zinscheinen u. s. w. von einer bestimmten Person zu Gunsten des Absenders einzuziehen und letzterem dann übermitteln zu lassen. Der Absender hat ein nur von der Post (5 Pf. für je 10 Stück) zu beziehendes Formular unter Angabe seines Namens und Wohnortes, des einzuziehenden Geldbetrags sowie des Namens und des Wohnortes des Schuldners auszufüllen und der Post zu übergeben. Die Abfindung erfolgt unter verschlossenem Umschlag und unter «Eingeschrieben» an die Postanstalt des Bestimmungsortes. Schriftliche Mitteilungen an den Schuldner dürfen auf dem Formular u. s. w. nicht enthalten, dagegen muß letzterem der betreffende Wechsel, die Rechnung u. s. w. beigegeben sein; auch kann der Fälligkeitstermin angegeben werden. Der Meistbetrag für P. ist in Deutschland 800 M., die Gebühr dafür 30 Pf. Für P., die den mehr als 250 g schweren Bücherpostsendungen beigelegt werden, sind außer dem Drucksachenporto nur 10 Pf. Auftragsgebühr zu entrichten. Die eingezogenen Beträge werden dem Absender abzüglich der Gebühr mittels Postanweisung übermittelt. Wird Zahlung vom Adressaten nicht geleistet und soll infolgedessen die Protestierung eines Wechsels u. s. w. bei einem Notar u. s. w. erfolgen, so muß der P. mit dem Vermerk «Sofort zum Protest» versehen sein und wird alsdann zum Protest gegeben; hat der Auftraggeber keine Bestimmung getroffen, so wird der P. 7 Tage lang zur Einlösung des Geldbetrags bei der Postanstalt aufbewahrt und dem Zahlungspflichtigen nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Wird dann die Einlösung abgelehnt oder hat der Zahlungspflichtige bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig abgelehnt, so erfolgt die Rücksendung an den Auftraggeber.

Auch übernimmt die deutsche Reichspost P. zur Accepteinholung durch Vorzeigung der beigelegten Wechsel an den Wechselbezogenen. Der unterschriebene und somit angenommene Wechsel muß ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung

zurückgesandt werden. Soll bei Nichtannahme Protest erhoben werden, so ist dies vom Auftraggeber auf dem P. zu vermerken. Für derartige P. sind zu berechnen das Porto von 30 Pf. für den eingeschriebenen P. und 30 Pf. Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels. Für Erfüllung der Wechselrechtsbestimmungen haftet die Postverwaltung nicht; an Sonn- und allgemeinen Festtagen findet die Vorzeigung von P. nicht statt. Über P. nach außerdeutschen Ländern s. Frankozwang (Bd. 7, S. 51 b).

Wechselproteste werden durch die Postanstalten nur in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und der Schweiz vermittelt. Postauftragsverkehr in Deutschland 1892: 6 $\frac{1}{2}$ Mill. Stück mit 573 Mill. M.

Postbeamte, f. Post- und Telegraphenbeamte.
Postbons (frz. bons de poste), zur Ausgleichung des Barverkehrs nur in Frankreich und Algerien geführte Bons; sie lauten auf feste Werte zu 1, 2, 5, 10 und 20 Frs., sind mit vorgedruckten Nummern versehen und unterscheiden sich durch die Farbe des Papiers. Bei der Ausgabe an das laufende Publikum wird jeder Postbon mit dem Tage der Ausgabe versehen und mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt; der Versender hat auf dem Postbon den Namen und Wohnort des Empfängers niederzuschreiben und kann ihn in einem gewöhnlichen Briefe absenden. Der Empfänger quittiert den Postbon in Gegenwart des auszahlenden Postbeamten; die Gebühren für P. beträgt 5 Cent. für solche zu 1, 2 und 5 Frs., 10 Cent. zu 10 Frs. und 20 Cent. zu 20 Frs. Ein Postbon verliert seine Gültigkeit nach 3 Monaten; wird ein solcher später zur Zahlung vorgelegt, so ist für jedes über die Fälligkeitsdauer hinaus verflossene Vierteljahr die Tare von neuem zu entrichten; ist jedoch mehr als ein Jahr verflossen, so ist der Postbon ungültig und der Betrag fließt zur Staatskasse.

Post coenam stabis etc., f. Coena.

Postdampfer, f. Paketboote.

Postdampferlinien, f. Dampfschiffahrt (Bd. 4,

Postdatieren, f. Antedatieren. [S. 749 b).

Postdebit, die Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften an die Abonnenten durch die Post. Das deutsche Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 behält die Beförderung der Zeitungen polit. Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, der Post als Monopol vor, verfügt aber ausdrücklich, daß keine im Reichspostgebiet erscheinende Zeitung vom P. ausgeschlossen werden darf und daß die von den Blättern für die Beförderung zu zahlende Zeitungsgebühr für alle gleichmäßig zu bemessen sei. Dieselbe beträgt 25 Proz. des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12 $\frac{1}{2}$ Proz. bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen. Mindestens ist jedoch für jede bezogene Zeitung jährlich der Betrag von 40 Pf. zu entrichten. Bei ausländischen Zeitungen treten noch das fremde Porto, Transitgebühren oder Stempel hinzu. 1892 wurden in Deutschland 905 Mill. Zeitungen durch P. befördert.

Postdefraudation, f. Postübertretungen.

Postdeklaration, f. Deklaration.

Postdirektor, f. Post- und Telegraphenbeamte und Postanstalten.

Postelberg, czech. Postoloprty, lat. Apostolorum porta, Stadt in der österr. Bezirkshauptmannschaft Saaz in Böhmen, am linken Ufer der Eger und an der Linie Dux-Bilsen der Österr. Staatsbahnen, Sitz eines Bezirksgerichts (127,70 qkm,

11 228 E.), hat (1890) 3407 meist deutsche E., in Garnison eine Eskadron des 1. böhm. Dragonerregiments «Kaiser Franz», Schloß des Fürsten Schwarzenberg (seit 1692) mit Fideikommißherrschaft (6019 ha), Zuckersfabrik, Brauerei, Ziegeleien und in der Nähe Steinkohlengruben. Nach Cosmas soll der Herzog Neflan 869 den Ort angelegt haben, der zuerst den Namen Dragus (Burg Drahouš) hatte, später aber nach dem Benediktinerkloster Apostolorum porta (1121) benannt wurde, welches 1420 durch die Hussiten zerstört wurde.

Posteleben, s. Post- und Telegraphenbeamte.

Posten, kleine Truppenabteilungen, die meist in geringer Entfernung voneinander zur Verteidigung einer längern Linie, oder einzelne Leute, die zur Beobachtung eines bestimmten Geländeteils aufgestellt sind (s. Cordon, Doppelposten und Observationsposten). Eine Reihe von P., die unter sich Verbindung halten, nennt man Postenkette oder Postenchaine.

Posten, Rechnungsposten, die einzelnen Bestandteile einer Rechnung, die in den Handelsbüchern zur Darstellung gebrachten einzelnen Geschäftsvorgänge. [(s. d.).

Posten, Rehposten, Koller, grober Schrot

Postenchaine, Postenkette, s. Posten.

Postenoffizier, s. Fortifikation.

Poste restante (frz.), s. Postlagernd.

Postéri (lat.), Nachkommen; Posterität, Nachkommenschaft, Nachwelt; Posteriora, nachfolgende Dinge, spätere Begebenheiten; auch der Hintere; Posteriorität, das Spätersein, das Nachstehen im Rang (Gegensatz von Priorität); a posteriori, im philof. Sinne, s. A priori.

Postexpeditionen, s. Postanstalten.

Post festum (lat.), nach dem Feste, zu spät.

Postfrachtstücke, nach dem Auslande (ausschließlich Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn, die dem Wechselverkehr angehören) bestimmte Postpaketsendungen (s. d.), die das für Sendungen unter der Bezeichnung «Postpaket» nach den Bestimmungen der Wiener Postpaket-Übereinkunft vom 4. Juli 1891 zulässige Gewicht von 3 bez. 5 kg und das Höchstmaß von 60 cm in der Ausdehnung überschreiten.

Postfuhrwesen, die Gesamtheit der Einrichtungen zur Hergabe der für die Personenbeförderung und die Beförderung von Postsendungen erforderlichen Pferde und Postillone sowie unter Umständen auch der Wagen. Die Ermittelung von Unternehmern (Posthaltern), welche sich vertragsmäßig verpflichten, die auf einer Station zum Betriebe erforderlichen Beförderungsmittel unter bestimmten Bedingungen herzugeben, erfolgt durch die obere Postverwaltungsbehörden (Oberpostdirektionen). In Österreich besorgt der Postmeister die Beförderung von Reisenden auf seine Rechnung (Postbotenfahrten). Außerdem giebt es Privatfuhrwerke, welche als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden und die daher, weil sie an Stelle einer ordentlichen Post treten, von allen Kommunikationsabgaben (Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Brahm- und Fährgeldern) befreit sind.

Postgeheimnis, s. Briefgeheimnis.

Postgehilfen, s. Post- und Telegraphenbeamte.

Postgeldsendungen, im Gegensatz zum Geldverkehr mittels Postanweisung (s. d.) und Postauftrag

(s. d.), die direkte Versendung von in Brief- oder Paketform aufgeliertem Geld und Geldeswert unter Übernahme einer entsprechenden Haftpflicht durch die Post. Innerhalb des Deutschen Reichs sind P. in Paketen von starkem und gut verschnürtem Papier zulässig bis zum Gewicht von 2 kg, insofern der Wert bei Papiergeld nicht 10 000 M. und bei barem Gelde nicht 1000 M. übersteigt. Briefe mit Wertangabe (Geldbriefe) müssen mit einem starken Papier- oder Leinwandumschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft aus Siegelack hergestellten, scharf ausgeprägten Siegelabdrücken so versehen sein (am besten wie nachstehend):



daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung der Umhüllung oder der Siegel nicht möglich ist. Schwere Geldsendungen sind in starke Leinwandbeutel von mehrfachen Hüllen, in feste Kisten oder starke Fässer zu verpacken. Kästchen mit Wertangabe (s. auch unten), mit denen Schmucksachen und kostbare Gegenstände durch die Post versendet werden sollen, müssen ebenfalls aus starkem Holz hergestellt sein. Die Wertangabe (in Deutschland braucht der wirkliche Wert nicht notwendig deklariert zu werden) ist bei Briefen auf der Vorderseite, bei Paketen auf der Begleitadresse wie auf der Verpackung der Sendung selbst ersichtlich zu machen. Für P. ist zu entrichten 1) an Porto: für Briefe bis zum Meistgewicht von 250 g bei Entfernungen bis 10 Meilen 20 Pf., auf weitere Entfernungen 40 Pf.; für Pakete das unter Postpaketsendungen (s. d.) Angeführte; 2) an Versicherungsgeld für derartige Briefe und Pakete ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. Der bei Aufgabe von P. von der Post erteilte Posteinlieferungsschein bildet die rechtliche Unterlage für den Ersatzanspruch an die Postverwaltung; derartige Ansprüche sind bis längstens sechs Monate nach Einlieferung der Postgeldsendung an die Oberpostdirektion des betreffenden Bezirkes zu richten. In Rücksicht auf den geringen Ersatz im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung (s. Einschreiben) ist vor der Einlegung von Geld in Einschreibbriefe zu warnen. 1892 betrug in Deutschland die Zahl der P. 9¹/₂ Mill. Briefe und 3 Mill. Pakete mit angegebener Wert von 10¹/₂ Milliarden bez. 4¹/₂ Milliarden M. Auf Grund des Wiener Weltpostvertrags vom 4. Juli 1891 werden auch nach dem Auslande Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe durch die Post befördert. Die vom Absender zu frankierenden Briefe dürfen im allgemeinen nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Besondere Quittungen des Empfängers (avis de réception) kosten 20 Pf. Kästchen mit Wertangabe sind nur nach wenigen fremden Ländern zulässig. Der Meistbetrag mit Wertangabe ist auf 8000 M. = 10 000 Frs. festgestellt; die Kästchen müssen aus Holz, deren Wände mindestens 8 mm stark sind, hergestellt sein und dürfen 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten. Das Gewicht eines Kästchens darf 1 kg nicht überschreiten; Zollinhalts-erklärungen sind auch erforderlich. Derartige Kästchen mit Wertangabe können mit Nachnahme bis

zum Betrage von 500 Frs. belastet sein. Begleitadressen sind nicht erforderlich.

Postgesetz, die Bezeichnung für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse der Postverwaltung zum Publikum feststellen. Noch 1866—67, bei Gründung des Norddeutschen Bundes, bestanden in Deutschland 10 selbständige Postverwaltungen, von denen teils Specialpostgesetze, teils Verordnungen über postrechtliche Verhältnisse erlassen waren. Dieser unerschrockene Zustand der Postgesetzgebung wurde durch das Norddeutsche Bundespostgesetz vom 2. Nov. 1867 beseitigt, welches 1. Jan. 1868 in Kraft trat. Aus diesem Gesetz entstand das einheitliche Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871; dasselbe hat auch für Bayern und Württemberg, deren Territorialpostverwaltungen durch die Deutsche Reichsverfassung gewährleistet sind, volle Gültigkeit. Abschnitt I dieses Gesetzes enthält die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Post, namentlich über den Postzwang (s. d.); §. 5 garantiert die Bewahrung des Briefgeheimnisses (s. d.). Abschnitt II regelt die Haftpflicht der Post. (S. Ersatzleistung für Postsendungen.) Abschnitt III bezeichnet die besonderen Vorrechte der Posten. Abschnitt IV enthält Strafbestimmungen bei Postübertretungen (s. d.). Abschnitt V regelt das Verfahren in Konventionssachen. Abschnitt VI im §. 50 ermächtigt die Postverwaltung zum Erlaß einer Postordnung, welche die näheren Vorschriften über die Einlieferung und Bestellung u. s. w. der Postsendungen enthält. — Vgl. den Kommentar zum P. von Dambach (5. Aufl., Berl. 1892), im übrigen die Lehrbücher des Reichsstaatsrechts von Laband, Zorn, sowie des Verwaltungsrechts von G. Meyer, Löning und die postrechtlichen Artikel in Holzendorffs Rechtslexikon und Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Postglossatoren, s. Glossen.

Posthalter, s. Postfuhrwesen.

Posthilfsstellen, s. Postanstalten.

Post hoc, ergo propter hoc (lat., «nach diesem, daher wegen dieses»), Bezeichnung für einen fehlerhaften Schluß, wenn man aus der bloßen Aufeinanderfolge zweier Erscheinungen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden folgert.

Posthümus, s. Nachgeborene.

Posticum (lat.), die hintere Säulenhalle eines antiken Tempels im Gegensatz zu Pronaos.

Postieren, auf einen Posten stellen, einen Platz anweisen.

Postillen (lat.), Auslegungen und Sermonen über die evang. und epistolischen Perikopen (s. d.). Die P. waren ursprünglich dazu bestimmt, nach jenen (post illa) verlesen zu werden; daher der Name. Eine Postille trug bereits Paulus Diaconus auf Befehl Karls d. Gr. u. d. L. «Homiliarium» aus den Kirchenvätern zusammen. Die größte Verbreitung erhielten im 14. Jahrh. die «Postillae perpetuae in Vetus et Novum Testamentum» (5 Bde., Rom 1471—72) des Nikolaus (s. d.) von Lyra, der vorzugsweise der Postillator hieß. Vielverbreitet im spätern Mittelalter war auch die «Postill» Joh. Geilers von Kaysersberg. Am berühmtesten aber ist die «Kirchen- und Hauspostille» Luthers geworden.

Postillon (frz.), früher Postknecht oder Postreuter genannt, der von der Postverwaltung oder vom Posthalter (s. Postfuhrwesen) bestellte Führer eines Postfuhrwerks. In der Regel im Privatdienst

des Posthalters, wird er doch im Dienst als Postunterbeamter angesehen und trägt Uniform. Sein Abzeichen ist das Posthorn. Von seiner Eigenschaft als Botschaftsüberbringer ist P. d'amour (spr. postijong damuhr), d. i. Liebesbote, abgeleitet. Die familiäre Bezeichnung Schwager ist vielleicht eine Verstümmelung des franz. Wortes chevalier (Schwaljer). Durch Goethes «Schwager Kronos» hat das Wort klassische Bedeutung erlangt.

Postinspektor, s. Post- und Telegraphenbeamte.

Postkarte, auch Korrespondenzkarte genannt (dän. brevkort, engl. post-card, frz. carte postale, holländ. briefkaart, ital. cartolina postale, russ. otkrytoje pismo, schwed. brevkort, span. tarjeta postal), eine offene Karte für briefliche Mitteilungen; sie ist auf der Vorderseite mit dem Postwertzeichen sowie mit einem Bordruck für die Adresse versehen, in vielen Ländern außerdem mit Wappen; die Rückseite ist für schriftliche Mitteilungen bestimmt. Die P., zu der H. von Stephan 1865 die erste Anregung gab, und die zuerst (1869) in Oesterreich Anwendung fand, werden von der Postverwaltung mit oder ohne Aufdruck des Postwertzeichens hergestellt, können aber auch von Privaten, jedoch nur in der vorgeschriebenen Form und ohne Aufdruck des Postwertzeichens, gefertigt werden. Die Gebühr beträgt innerhalb des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarns 5 Pf. für jede einfache P., 10 Pf. für P. mit bezahlter Antwort, zu denen besonders eingerichtete Doppellisten verwendet werden. In Bayern und Württemberg sind für den Postortverkehr P. zu 3 Pf. eingeführt (s. Postortsendungen). Im Weltpostverkehr sind P. (Carte postale, Union postale universelle; mit Bordruck in franz. Sprache) zu 10 Pf. und P. mit bezahlter Antwort zu 20 Pf. das Stück eingeführt; sie dürfen die Ausdehnungen 14 cm in der Länge und 9 cm in der Breite nicht überschreiten. P., aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner P., die nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mitteilungen, mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mitteilungen versehen zur Post eingeliefert werden, ebenso P. mit Beklebung (Photographien, Warenproben u. dgl.) sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. (S. Postwertzeichen.)

Postkartenbrief, s. Kartenbrief.

Postkommunion, der Schlußteil der röm.-kath. Messe (s. d.).

Postkongreß, internationaler, die Vereinigung von Vertretern der Postverwaltungen, insbesondere der dem Weltpostverein angehörigen Länder, die von fünf zu fünf Jahren zusammentritt, um über die Entwicklung der Weltposteinrichtungen und über die Annahme neuer Grundsätze für den Weltpostverkehr zu beraten. Die Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der betreffenden Regierungen, die einen völkerrechtlichen Akt über die Beschlüsse vollziehen und auf diplomatische Wege austauschen lassen. Der erste Versuch, gemeinsame Posteinrichtungen für mehrere Weltteile anzubahnen, wurde auf der von der nordamerik. Union angeregten internationalen Postkonferenz von 1863 in Paris gemacht. Doch blieb er ohne praktisches Ergebnis. Bessern Erfolg erzielte der auf Heinrich von Stephans Antrieb 15. Sept. 1874 in Bern zusammengetretene P. 22 Staaten, welche 4 Erdteile, Australien ausgenommen, vertraten, begründeten durch den Berner Vertrag vom 9. Okt. 1874 den

Allgemeinen Postverein, und damit war die Grundlage für gemeinsame Regelung des Weltpostverkehrs geschaffen. Die zweite Pariser Postkonferenz, die vom 2. Mai bis 1. Juni 1878 tagte, erweiterte das in Bern begonnene Werk und begründete mit der Annahme des einheitlichen Weltportos von 25 Cent. = 20 Pf. für den einfachen Brief den Weltpostverein (Vertrag vom 1. Juni 1878). Gleichzeitig wurden Übereinkommen getroffen hinsichtlich der Versendung von Wertbriefen und Postanweisungen zwischen verschiedenen Ländern des Weltpostvereins und der internationale Austausch von Postpaketen vorbereitet, der durch eine besondere Konferenz 9. Okt. 1880 in Paris zum Abschluß kam (Übereinkommen vom 3. Nov. 1880). Der dritte Weltpostkongreß trat 4. Febr. 1885 in Lissabon zusammen, gebildet aus Vertretern von 48 Postverwaltungen. Derselbe schuf namentlich wesentliche Erleichterungen für den Austausch der Briefe mit Wertangabe, für die internationale Paketpost (5-Kilo-Pakete) und für den internationalen Postauftragsdienst. Die betreffenden Beschlüsse sind 1. April 1886 in Kraft getreten. Der Wiener Weltpostkongreß (20. Mai 1891 eröffnet) hat durch den Abschluß des Wiener Weltpostvertrags vom 4. Juli 1891 den fünften und letzten Weltteil in die große Gemeinschaft aufgenommen und hat nach innen wichtige Verkehrserleichterungen eingeführt durch die Versendung von Kästchen mit Wertangabe (s. Postgeldsendungen), durch das Nachnahmeverfahren und durch die Vermittlung der Post beim Bezug von Zeitungen. (S. Weltpostverein.)

Postfrankenkasse, die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes (s. d.) für den Bezirk einer jeden Oberpostdirektion bestehende Bezirksfrankenkasse. Die Verwaltung erfolgt durch einen Kassenvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden (Postamtsvorsteher) und drei Beisitzern (drei Mitgliedern der Krankenkasse) unter Aufsicht der Oberpostdirektion und unter Obergaufsicht des Reichspostamtes. Für die Verwaltung sind die aufgestellten Satzungen maßgebend. Die Geschäfte der Rechnungs- und Kassensführung besorgen die Oberpostkassen. Den zur Mitgliedschaft verpflichteten oder berechtigten Kassensmitgliedern bez. den Familienangehörigen von Kassensmitgliedern werden in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Krankengeld und bei Todesfällen ein Sterbegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Satzungen gewährt. Die Einnahmen der Kassen bestehen in den laufenden Beiträgen der Mitglieder und in dem Zuschuß (ein Drittel der Gesamtsumme) aus der Postkasse.

Postl, Karl, s. Sealsfield, Charles.

Postlagernd, früher Poste restante (frz. bureau restant, ital. ferma in posta, engl. to be called for at Post-office), Bezeichnung für solche Postsendungen, die am Bestimmungsort nicht durch die Briefträger an die Adressaten bestellt (s. Bestellung), sondern im Postamt bis zur Abholung seitens des berechtigten Empfängers aufbewahrt werden sollen. Statt des Namens des Adressaten kann, nach der deutschen Postordnung, bei gewöhnlichen Briefsendungen die Adresse in Buchstaben oder Ziffern angegeben sein; nicht zulässig ist dies bei Sendungen, für welche die Post gesetzlich Gewähr zu leisten hat. Die Aushändigung postlagernder Briefe erfolgt an diejenige Person, die sich zur Abholung meldet; die anderer Postsendungen an diejenige Person, die durch einen Paß, Legitimationschein

u. s. w. ihre Berechtigung zum Empfang nachweist. Die Lagerfrist beträgt einen Monat für Sendungen im Inlande, zwei Monate bei Sendungen vom Auslande, bei Nachnahmesendungen sieben Tage. Nach Ablauf der Frist gehen die Sendungen an den Absender zurück.

Postliminium (lat.), Heimkehr, Rückkehr in den früheren Rechtszustand. Nach röm. Recht wurde der Kriegsgefangene Sklave. Er erlangte seine bürgerliche Freiheit und seinen Status, der frühere Bürger das Bürgerrecht wieder, wenn er aus Feindesgewalt mit der Absicht zurückkehrte, seine frühere Stellung wieder einzunehmen. Diese Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes wurde Jus postliminii genannt. Es kam den Überläufern, denen, die sich im Gefecht den Feinden ergeben hatten, und denen, die während eines Waffenstillstandes oder trotz der Verfügung des eigenen Staates zurückkehrten, nicht zu. Jenes P. hatte überdies die Wirkung, daß im eigenen Staat die Zwischenzeit der Kriegsgefangenschaft ignoriert, d. h. fingiert wurde, die Kontinuität im Rechtsstande des Zurückkehrenden sei nie unterbrochen gewesen. Starb der Kriegsgefangene in der Gefangenschaft, so wurde zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fingiert, er sei in dem Augenblick gestorben, wo er gefangen wurde, so daß sein Vermögen von da ab auf die Erben übergegangen sei. Die Römern gehörigen Sachen, welche der Feind in Besitz genommen und über welche er dann verfügt hatte, traten dadurch nicht wieder in die früheren Verhältnisse zurück, daß sie den Feinden wieder abgenommen wurden oder daß die feindliche Occupation des Landes aufhörte. Nur auf Grundstücke, Sklaven und die im Kriege gebrauchten Pferde, Maultiere und Schiffe wurde das Jus postliminii angewendet. — Heute kann von einem P. der Personen nicht mehr geredet werden; die Kriegsgefangenen gelten während der Gefangenschaft als abwesend. Die im Privateigentum stehenden Sachen bleiben, soweit an ihnen nicht vom Feinde nach Völkerrecht erlaubte Beute (s. d.) gemacht ist, im früheren Eigentum und in den früheren Rechtsverhältnissen. Auch Staatseigentum sollte, wenn sich die Eroberung nur auf eine feindliche, demnächst wieder beseitigte Occupation beschränkt, inzwischen vom Feinde nur benutzt, nicht konfisziert werden. Indessen ist dieser Grundsatz noch nicht allgemein anerkannt. Weggenommene Schiffe werden, auch wenn sie im Privateigentum standen, vielfach noch immer als in das Eigentum des Feindes übergegangen behandelt, ohne daß bei der Reprise das P. allgemein anerkannt ist. — Vgl. Hefster, Das europ. Völkerrecht (8. Ausg., Berl. [1888]), §§. 187 fg.

Postlot, s. Centner.

Postludium (lat.), s. Nachspiel.

Postmandat, s. Postauftrag.

Postmarke, s. Postwertzeichen.

Postmeile, s. Meile.

Postmeister, s. Postanstalten und Postfuhrwesen.

Postmeistern, s. Impaß.

Postmuseum, s. Reichspostmuseum.

Postnachnahme, s. Nachnahme.

Postnowischer Jahrmarkt, s. Krestowko-Zwanowischer Jahrmarkt.

Post nubila Phoebus, «nach Wolken die Sonne», neulat. Sprichwort, unser: auf Regen folgt Sonnenschein.

Postnumerando (neulat.), nachzahlend, im Gegenjatz zu Pränumerando (s. d.).

Posto (ital.), Posten, Stand.

Postordnung, vom 11. Juni 1892, ist eine auf Grund des §. 50 des Postgesetzes vom Reichskanzler amtlich erlassene Verordnung, nach welcher die bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften festgestellt sind. Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender oder Reisenden. Die P. hat unter anderm zu enthalten: die Bedingungen für die Annahme, Beförderung, Auslieferung aller Postsendungen und die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost.

Postortsendungen, Stadtbriefe, Sendungen, die im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes zur Bestellung gelangen. Stadtbriefe sowie Dienstbriefe bis zu 250 g Gewicht kosten im Reichspostgebiet im Frankierungsfalle 5 Pf., im Nichtfrankierungsfalle 10 Pf.; im Bezirk der Oberpostdirektion in Berlin 10 Pf. oder 20 Pf. Porto. Wenn indes von einem Absender in Berlin auf einmal mehr als 15 Stadtbriefe am Annahmefenster frankiert eingeliefert werden, so kosten die ersten 15 Briefe je 10 Pf. und jeder weitere Brief 5 Pf. Dieselbe Ermäßigung tritt unter denselben Bedingungen ein bei Einlieferung von mehr als 15 Warenproben und Drucksachen im Gewicht von 50 bis 250 g. Alle übrigen Postsendungen an Einwohner im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes im Reichspostgebiet unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren) wie die Sendungen von auswärts. In Bayern betragen die Gebühren für Briefe bis zum Gewicht von 15 g frankiert 3 Pf., unfrankiert 10 Pf., im Gewicht von über 15 bis 250 g frankiert 5, unfrankiert 20 Pf., für Postkarten 3 Pf., mit Antwort 6 Pf., für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., 50 bis 250 g 5 Pf., 250 bis 500 g 10 Pf., 500 bis 1000 g 20 Pf., für Warenproben bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 250 g 5 Pf.; in Württemberg für Briefe bis zum Gewicht von 15 g frankiert 3, unfrankiert 10 Pf., über 15 bis 250 g frankiert 5, unfrankiert 15 Pf., für Postkarten 3 Pf., für Drucksachen bis 15 g 2 Pf., über 15 bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 1000 g 10 Pf., für Warenproben bis 250 g 5 Pf. In der Schweiz fallen die Ortsbriefsendungen in die erste Zone (Lokalrayon 10 km), und die Tare beträgt 5 Cent. bis zum Gewicht von 250 g. In Osterreich-Ungarn und vielen andern Staaten bestehen für Briefe nach dem Bestellbezirk der Aufgabepostanstalten ebenfalls Portoermäßigungen.

Postpaketadresse, s. Begleitadresse.

Postpaketsendungen, diejenigen Güter, einschließlich der Postfrachtstücke (s. d.) und sog. Postpakete (s. unten), die nur in einer bestimmten Verpackung, mit festgesetztem Maximalgewicht, zu einem bestimmten Portosatz durch die Postanstalten befördert werden. Früher war die internationale Paketbeförderung in England, Frankreich, Italien und den Niederlanden Privatunternehmen, und erst neuerdings wurde sie im Anschluß an den Weltpostvertrag, wenigstens für kleine P., eingerichtet. In Deutschland hat die Beförderung von P. namentlich seit der Tarifreform von 1873, die für P. bis 5 kg das Einheitsporto einführt, einen großen Aufschwung genommen; 1892 wurden 125 Mill. P. ohne Wertangabe und 3 Mill. P. mit Wertangabe im Gesamtgewicht von 514 Mill. kg befördert. Das Porto wird in Deutschland sowie von und nach Osterreich-Ungarn nach dem Gewicht und nach der

Entfernung erhoben: bis zum Gewicht von 5 kg auf Entfernungen bis 10 Meilen (75 km) einschließlich 25 Pf., auf weitere Entfernungen 50 Pf.; beim Gewicht über 5 kg für die ersten 5 kg die vorstehenden Portosätze, für jedes weitere Kilogramm bis 10 Meilen 5, über 10—20: 10, über 20—50: 20, über 50—100: 30, über 100—150: 40, über 150 Meilen 50 Pf. Für P. mit Wertangabe wird außerdem eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. erhoben. Für Sperrgut (s. d.) wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht; für dringende Pakete ist außer dem tarifmäßigen Porto 1 M. für jedes Stück zu entrichten. Für gewöhnliche Pakete, welche außerhalb der Schalterdienststunden zur Aufgabe gelangen, wird eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. erhoben.

Von der Beförderung ausgeschlossene P. sind: Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle, Amorces (Zündblättchen für Salonpistolen), Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzündler und Zündhölzchen jeder Art (auch Wachsreichzündler), Phosphor, Knallsilber, Schellack und Strontian, sofern diese beiden Stoffe miteinander vermischt, zusammengebracht oder zusammengeschmolzen sind, gefettete Wolle, gefirnigte Baumwolle, Kienrußschwärze, Propapier, Petroleum, Äther oder Naphtha, Photogen, Sprengöl, Nitroglycerin, Mineralsäuren u. s. w. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen (Geldstrafe bis 150 M. oder Haft) für jeden entstehenden Schaden zu haften. Zur Beförderung bedingt zugelassene Gegenstände sind Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unformlich große Gegenstände, lebende Tiere, Wildbret, Butter, Käse, Bäume, Sträucher u. s. w.

Die Bezeichnung **Postpakete** (frz. colis postaux) findet auf solche P. nach dem Auslande ohne und mit Wertangabe bis zum Gewicht von 3 und 5 kg Anwendung, die zwischen den an der Wiener Postpaket-Übereinkunft vom 4. Juli 1891 beteiligten Ländern und ausschließlich durch die Postverwaltungen selbst zur Beförderung kommen. Nachnahmen sind bis zum Betrag von 500 Frs. zulässig; diese P. müssen frankiert und deklariert (s. Deklaration) werden. Für sperrige Postpakete wird ein Tarzuschlag von 50 Proz. erhoben; bei Postpaketen mit Wertangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr hinzu, für die mit Nachnahme belasteten Pakete wird eine Gebühr von 1 Pf. für jede Mark, mindestens aber 20 Pf. erhoben. Die Gebührensatzung beträgt für jedes Paket, neben dem gewöhnlichen Porto, 40 Pf. Für den Verlust oder die Beschädigung eines Postpakets wird, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, stets nach Maßgabe des wirklichen Schadens Ersatz geleistet und zwar: bei Postpaketen ohne Wertangabe bis zum Betrage von 12 M. bei einem Gewicht bis 3 kg einschließlich und 20 M. bei höherem Gewicht; bei Postpaketen mit Wertangabe bis zum Betrage der Wertangabe. Im Verkehr mit verschiedenen brit. Kolonien sowie mit Mexiko finden diese Bestimmungen keine Anwendung; im Verkehr mit dem Kongostaat besteht die Abweichung, daß im Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines Pakets Ersatz bis zum Betrage von 5 Frs. für jedes Kilogramm geleistet wird. (S. auch Begleitadresse, Bestellgebühr, Bestellung,

Eilsendungen, Ersatzleistung.) über die Beförderung von in Kisten u. dgl. zu verpackenden schweren Geldsendungen s. Postgeldsendungen.

Postponieren (lat.), nachsetzen, zurückbleiben (von Fieber); davon das Hauptwort *Postpositio*n.

Postporto, Porto, die Gebühr für Beförderung von Postsendungen. Jede Postsendung ist portopflichtig, soweit nicht Ausnahmen (s. Portofreiheit) gesetzlich vorgesehen sind. Die Entrichtung des P. geschieht bei der Einlieferung der Sendungen vom Absender (frankierte) oder bei deren Aushändigung vom Empfänger (unfrankierte). Außer bei Frankozwang (s. d.) können die Postsendungen frankiert oder unfrankiert eingeliefert werden; jedoch unterliegen unfrankierte Sendungen in der Regel einem erhöhten (Nach-) P. Die Entrichtung des Portos geschieht in barem Gelde oder in Postwertzeichen. Militärpersonen genießen im Deutschen Reich Portovergünstigungen; für gewöhnliche Briefe an in Reihe und Glied stehende Soldaten vom Feldwebel abwärts kommt, insofern diese als «Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers» bezeichnet sind und das Gewicht von 60 g nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz. Für Postanweisungen bis 15 M. und Pakete bis zum Gewicht von 3 kg kommt ein ermäßigtes Porto zur Anwendung.

Jeder selbständige Staat hatte früher seine eigenen Portosätze, die unverhältnismäßig hoch und in ihrer Vielstufigkeit schwer verständlich waren. In England wurde vor 1840 jedes einzelne Papierblatt eines Briefs taxiert, woraus sich ein förmliches Spioniersystem ergab, um dadurch die Zahl der Briefbogen und der anzuwendenden Portosätze zu erforschen. Deutschland hatte in jedem der Bundesgebiete eine Territorialpost, nur in Süd- und Mitteldeutschland waren verschiedene Territorialposten als Postlehen an den Fürsten von Thurn und Taxis vergeben, so daß noch vor 1868 17 Postverwaltungen in Deutschland bestanden, von denen jede innerhalb ihres Gebietes das Porto selbständig feststellte. Nimmt man die Auslandsportosätze hinzu, so bestanden 1500—2000 verschiedene Portosätze. Am 10. Jan. 1840 wurde in England der von Sir Rowland Hill (s. d.) angeregte einheitliche Portosatz von 1 Penny für den einfachen Brief gesetzlich festgestellt. Diesem Vorgang folgten nach und nach die übrigen Postverwaltungen. Deutschland erhielt den Einheitsatz von 10 Pf. für den einfachen Brief erst 1868, nach Begründung der Norddeutschen Bundespost. Die neuern Porto- und Gebührensätze der Deutschen Reichspost gründen sich auf das Posttaxgesetz vom 28. Okt. 1871 nebst Zusatzgesetzen vom 17. Mai 1873 und 3. Nov. 1874. Innerhalb des Weltpostvereins sowie für den Verkehr mit dem Verein auslande gelten die im Wiener Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 vereinbarten, vom 1. Juli 1892 gültigen Versendungsbestimmungen. (S. Briefporto, Drucksachensendungen, Postgeldsendungen, Postpaketsendungen.) [beamte.]

Postpraktikant, s. Post- und Telegraphen-
Postregal, das den Gewerbebetrieb von Privatpersonen ausschließende Recht des Staates, Posten, d. h. Transportanstalten mit regelmäßiger Abgangs- und Ankunftszeit sowie nach Umständen mit unterwegs gewechselten Transportmitteln einzurichten und zu unterhalten. (S. auch Postzwang.) Der Begriff Regal als Grundlage für die Auffassung des Postwesens ist jedoch heute ziemlich allgemein aufgegeben. In früherer Zeit war das Postwesen noch nicht

Staatssache, sondern wurde ausschließlich privatem Betriebe überlassen (die mittelalterlichen Metzgerposten). Als der Staat diesen Aufgaben sein Interesse zuzuwenden begann, gewann in Deutschland die vom Kaiser den Fürsten von Thurn und Taxis zu Lehn gegebene Postgerechtfame große Bedeutung; daneben aber entwickelte sich schon frühzeitig das Postwesen in einigen deutschen Einzelstaaten, so in Preußen, zu hoher Vollendung. Bei Aufrichtung des Norddeutschen Bundes wurde das Postwesen der Centralgewalt überwiesen und im Art. 48 der Verfassungsurkunde der staatsrechtliche Gesichtspunkt dahin formuliert, daß Post und Telegraphie als Staatsverkehrsanstalten, d. i. als ein Zweig der Staatsverwaltung zu betrachten seien. Die noch vorhandenen Reste der Thurn und Taxis'schen Post (Hessen, thüring. Staaten) wurden von Staats wegen abgelöst. Nach Aufrichtung des Deutschen Reichs reservierten sich Bayern und Württemberg ihre eigene Postverwaltung, jedoch mit vollständiger Unterordnung unter die Reichsgesetzgebung.

Post Romam conditam (lat., abgekürzt P. R. C.), nach Gründung Roms. [Bühne.]

Postscenium (lat.), der Raum hinter der
Postschiffe, soviel wie Paketboote (s. d.).

Postschulen, Unterrichtsanstalten, die jungen Leuten diejenige Vorbildung gewähren, die bei der Aufnahme in den niederen Postdienst (als Post- oder Postschreibgehilfen) nach der Verordnung der kaiserlich deutschen obersten Postbehörde vom 1. Okt. 1882 verlangt wird. Diese P. gehören meist der neuern Zeit an; sie sind Ende der achtziger oder auch Anfang der neunziger Jahre gegründet und wohl noch nicht alle in der Entwicklung ihrer Lehr- und Unterrichtspläne vollständig zu Ende geführt. In Preußen sind etwa 20 solcher Schulen als städtische oder Privatunternehmungen ins Leben gerufen worden. Zu den ältern Schulen dieser Art zählen die zu Langebrück bei Dresden, zu Lommazsch und zu Altenberg in Sachsen. Stark besucht ist die mit Pensionat verbundene Postschule zu Langebrück mit etwa 200 Schülern Jahresfrequenz und 9 Lehrkräften; Schulgeld und Pension daselbst 600 M. pro Jahr. Der Kursus ist zweijährig. Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich.

Postscriptum (lat., abgekürzt P. S.), Nachschrift zu einem Schreiben; postskribieren, eine Nachschrift beifügen.

Postsparkassen, eine staatliche Einrichtung, die darin besteht, daß die Postverwaltung verpflichtet ist, Sparbeträge anzunehmen, dieselben an die vom Staate mit der Verwaltung der Ersparnisse beauftragte Stelle abzuführen und jeder Zeit unter Garantie des Staates zurückzuzahlen.

Großbritannien war das erste Land, welches, genötigt durch große Mängel bei den selbständigen, seit 1817 bestehenden Privatsparkassen (savings banks), auf Vorschlag von Mr. Sikes in Huddersfield, zur gesetzlichen Einführung von Staatsparkassen (Post-Office Savings Banks) schritt. Die betreffende Bill wurde unter des Schatzkanzlers Gladstone Mitwirkung 17. Mai 1861 in Kraft gesetzt und der Postsparebetrieb zunächst mit 301 Postämtern eröffnet. Die Einlagen beginnen von 1 Sh. und dürfen bis 30 Sh. in einem Jahre sich steigern, der Meistbetrag mit Zinsen beträgt 200 Pfd. St.; der Zins ist 2 Pfd. St. 10 Sh. von 100 Pfd. St. Die Einheitlichkeit des Postinstituts, dessen Verzweigung durch alle Teile des Landes, große Erleichte-

rungen in dem Geldverkehr, darin bestehend, daß die Einleger an jedem beliebigen, für den Postsparkassendienst geöffneten Orte fernere Einzahlungen vornehmen und Auszahlungen erhalten können, und die unbedingte Garantie des Staates waren Faktoren, welche die stetige Vermehrung der Postsparkasseneinlagen in hohem Maße begünstigten, obwohl daneben die Privatsparkassen, und zwar unter besserer Kontrolle des Staates, fortbestehen blieben und zum Teil höhere Zinsen als die P. gewährten. Zehn Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes waren bereits sämtliche für den Postanweisungsdienst eingerichteten Stellen für den Sparkassendienst geöffnet. Ende 1893 betrug die Zahl der Einleger in Großbritannien und Irland 5,1 Mill., das Guthaben derselben mit Ende dieses Jahres 71,6 Mill. Pfd. St. Die Einzahlungen hatten den Betrag von 26,5, die Rückzahlungen jenen von 21,8 Mill. Pfd. St. erreicht. Dem Vorbild des Mutterlandes sind die meisten Kolonien gefolgt, besonders erfolgreich Canada und Britisch-Indien. Mit den englischen P. ist auch eine Lebens- und Rentenversicherungsanstalt bescheidenen Umfangs verbunden.

Auf dem europ. Kontinent war es zuerst Belgien, welches die britischen P. nachahmte, indem 1865 mit der Belgischen Bank ein Abkommen wegen Errichtung einer staatlich garantierten Caisse générale d'épargne et de retraite getroffen, 1870 aber die Mitwirkung der Postanstalten als Filialen dieser Staatssparkasse ins Werk gesetzt wurde. 1893 waren 798 Postanstalten als P. thätig, durch welche 1321695 Einzahlungen von zusammen 108 426 404 Frs. und 361 789 Auszahlungen von zusammen 77 603 851 Frs. vermittelt wurden. Die Zahl der bei den 798 Postanstalten beteiligten Sparerer betrug Ende 1893: 715 470, das Gesamtsparkguthaben 258 088 312 Frs. Inbegriffen in die Zahl der Einzahlungen bei den Postanstalten sind die Ergebnisse der Schulsparkassen, die seit 1884 bestehen. Von 775 593 Schulkindern sparten 1884: 173 203 Kinder zusammen 3 050 176 Frs. 1893 sparten von 964 354 Kindern 249 551 zusammen 5 165 228 Frs.

Am 1. Jan. 1876 folgte Italien mit der Einführung von P. dem Beispiel Englands und machte sehr günstige Erfahrungen damit. Die unter Staatsleitung stehende Postsparkasse, als deren Zweigstellen über 4000 gleichmäßig über das Land verbreitete Postanstalten fungieren, hatte Ende 1892 einen Bestand von 2521 798 Sparbüchern mit einem Gesamtguthaben von 344 Mill. Lire. Um den im Auslande lebenden Italienern die Sparmöglichkeit zu erleichtern, bestehen in Alexandria, Tunis, Assab und Massaua Filialen der P. Die Niederlande errichteten durch Gesetz vom 25. Mai 1880 eine Rijkspostspaarbank, die 1881 in Thätigkeit trat und nach 10jähriger Wirksamkeit 292 409 Sparer mit einem Guthaben von 21,8 Mill. Fl. zählte. Ende 1892 betrug die Zahl der Sparbücher 358 483, die Einlagen 27 562 108 Fl.; auf 1000 E. entfielen 1881: 5,7, 1892: 7,6 Einleger.

Frankreich führte durch das Gesetz vom 9. April 1881 ebenfalls Sparkassen unter Benutzung der Postanstalten (Caisse d'épargne postales) ein, wobei die Einlagen unter Garantie des Staates bei der Caisse des dépôts et consignations in franz. Staatspapieren angelegt werden. Die Einlagen dürfen 2000 Frs. nicht übersteigen, der Zinsfuß beträgt 3 vom Hundert. Arbeitercorporationen, Wohlthätigkeitsinstitute, Vormünder u. s. w. können

bis 8000 Frs. einzahlen. Am 1. April 1884 wurde der franz. Postsparkassendienst auf Algier und Tunis ausgedehnt. Auch in Frankreich steigt das Postsparkassentkapital fortwährend: Ende 1892 zählte man (einschließlich Algier und Tunis) 1 973 694 Einleger mit einem Guthaben von 616 $\frac{1}{3}$ Mill. Frs., d. i. auf 1000 Einwohner 43 Einleger.

Frankreich und Belgien haben unterm 31. Mai 1882 eine internationale Übereinkunft wegen Übertragung der Sparguthaben von den P. des einen Landes auf diejenigen des andern Landes getroffen; doch wird dieser Dienst wenig benutzt. Ein ähnliches Übereinkommen wurde von Belgien noch mit Holland abgeschlossen.

Außer den bereits genannten Ländern giebt es in Europa noch P. in Rumänien seit 1880 und in Schweden seit 1884. Außerhalb Europas sind P., außer in den engl. Kolonien, 1875 von Japan eingerichtet worden. In den Vereinigten Staaten ist ihre Einführung seitens des Generalpostmeisters mehrfach empfohlen worden, bisher aber stets an dem Widerstreit der Interessen gescheitert.

Eine eigentümliche Entwicklung hat das Postsparkassenwesen in Oesterreich durch die mit demselben erfolgte Verbindung von Zahlungseinrichtungen genommen. Dasselbst wurde durch das Gesetz vom 28. Mai 1882 die Einführung von P. verfügt. Das Guthaben eines Einlegers darf zu keiner Zeit mehr als 1000 Fl. betragen; für den etwaigen Überschuß wird einheitliche Notenrente, mindestens im Nominalwerte von 200 Fl., angeschafft. Der Zinsfuß wird im Verordnungswege festgesetzt; das zulässige Maximum ist 3 Proz. Das Mindestmaß der einzelnen Einlage ist 50 Kr., doch giebt es Postsparkarten. (S. Sparmarken.) Mit der Postsparkasse ist ein umfassender Anweisungsbuch- und Clearingverkehr verbunden, der durch das Gesetz vom 19. Nov. 1887 seine gesetzliche Regelung erfahren hat. Dieser Anweisungsbuchverkehr ist in Gehabung und Verrechnung vom Sparverkehr getrennt. Die Teilnahme an demselben ist an die Erlegung einer unantastbaren sog. Stammeinlage (derzeit 100 Fl.) gebunden. Einziehung ausstehender Forderungen und Zahlungen können auf diesem Wege äußerst einfach und mit unbedeutenden Kosten bewirkt werden; bei Beitritt zum Clearingverkehr erfolgt der gegenseitige Austausch von Schuldscheinen und Forderungen durch Ab- und Zuschreibung der mittels Check angewiesenen Beträge; für die Gutschrift und Lastschrift wird nur eine Manipulationsgebühr von 2 Kr. berechnet. Thatsächlich hat sich durch diese äußerst populären Einrichtungen die österr. Postsparkasse zu einem umfassenden Bankinstitut erweitert. 1893 betrug die Einlagen (einschließlich der kapitalisierten Zinsen) im Sparverkehr 29,5, im Checkverkehr 1256,2 Mill. Fl., die Rückzahlungen im Sparverkehr 25,2, im Checkverkehr 1249,5 Mill. Fl. Seit Inseintritt der Postsparkasse (Jan. 1883) bis Ende 1893 wurden Einlagen insgesamt im Betrage von 7258, Rückzahlungen von 7175 Mill. Fl. bewirkt. Das Guthaben der Einleger bezifferte sich Ende 1893 im Sparverkehr auf 32,9, im Checkverkehr auf 49,4 Mill. Fl.; die Zahl der Teilnehmer im erstern war 971 506, im letztern 23 096. Der Sparverkehr dient wirklich den kleinen Sparern, der Checkverkehr namentlich der Geschäftswelt, deren Geldumsätze hierdurch eine bedeutende postalische Erleichterung erfahren haben. — Ungarn hat mit Gesetz vom

11. Mai 1885 gleichfalls die P. eingeführt; sie zählten Ende 1892: 211330 Sparer mit 7,4 Mill. Fl. Guthaben; der auch dort mit der Postsparkasse verbundene Check- und Clearingverkehr weist Ende 1892 1938 Contoinhaber auf, welche im Laufe dieses Jahres an Einzahlungen aller Art 197, an Rückzahlungen 196 Mill. Fl. bewirkt hatten.

In Deutschland war bereits 1878 von der Reichspostverwaltung die Einrichtung von P. in Vorschlag gebracht worden; ein 1885 von den verbündeten Regierungen gemachter Vorschlag, P. im Reich einzuführen, scheiterte an dem Widerspruch des Reichstags. Allerdings ist sowohl die Zahl der Ortssparkassen als auch die Bedeutung ihrer Thätigkeit durch Vermehrung der Sparstellen, größere Übertragbarkeit der Einlagen von einer Kasse zur andern, ihre Verbindung mit Schul-, Fabrik-, Berufs- und Pfennigsparkassen seither sehr gewachsen; trotzdem erscheint in Anbetracht der durchaus günstigen Resultate der P. im Auslande eine Verbesserung der deutschen Spareinrichtungen auf jener Grundlage erstrebenswert.

Vgl. Origin and progress of the system of Post-office Savings Banks (Lond. 1871); Malarce, Étude de législation comparée sur les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Belgique etc. (Par. 1880); Elster, Die P. (Jena 1881); C. Roscher, P. und Lokalsparkassen in Deutschland (Dresd. 1885); Berth. Michael, Sparkassen und Checkverkehr (Berl. 1892).

Post trinitatis (lat.), f. Dominica.

Postübertretungen, mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Reichspostgesetzes (§§. 27—32) vom 28. Okt. 1871. Es wird bestraft: mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Portos, jedoch mindestens mit 3 M. Strafe, wer Briefe oder polit. Zeitungen, die dem Postzwange unterliegen, auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder versendet; wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer die Portofreiheit bedingenden Bezeichnung bedient; wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Postsendung benutzt (ist unter Umständen als Betrug zu erachten); wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung von Portogebühren einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt. Wer ferner wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben oder ohne Lösung eines Fahrscheins mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des Personengeldes, mindestens aber mit 3 M. bestraft. Außer der Strafe ist in allen Fällen das hinterzogene Porto oder Personengeld nachträglich zu zahlen. Die Entscheidung im Übertretungsfalle steht derjenigen Oberpostdirektion zu, in deren Bezirk die Postanstalt des Aufgabe- oder Einschreibortes liegt. Die Oberpostdirektion kann durch Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen; der Angeeschuldigte kann binnen 10tägiger Frist nach Eröffnung des Strafbescheids auf rechtliches Gehör antragen.

Postulant (lat.), Anfucher, Bewerber.

Postulat (lat.), eigentlich Forderung, in den Wissenschaften ein Satz, dessen man nicht entraten zu können meint, während man doch bekennt, ihn weder beweisen, noch als Grundsatz von unmittelbarer Evidenz behaupten zu können. In einem bestimmtem Sinne nennt Kant «Postulate der praktischen Vernunft» die Glaubenssätze vom Dasein Gottes und der Unsterblichkeit der Seele, indem er

annimmt, daß das sittliche Bewußtsein diese Überzeugungen als unabweisliche Forderungen geltend mache, ohne sie doch beweisen zu können.

Postulätag, die alten Ständeverfassungen, insofern sie zur Bewilligung von Steueranträgen, welche die Regierung des Fürsten stellte, zusammentraten.

Postulieren (lat.), verlangen, fordern (vgl. Postulat). Postulierter Administrator, f. Administrator.

Postumus (Posthumus), f. Nachgeborene.

Post- und Telegraphenbeamte, die Bediensteten der Postverwaltung; sie werden in Beamte und Unterbeamte unterschieden. Zu den Beamten gehören: der Staatssekretär, die Direktoren, Räte und Sekretäre des Reichspostamtes, die Ober-Telegrapheningenieure, die Beamten der Oberpostdirektionen, Oberpostkassen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechämter u. s. w. und die Postagenten; zu den Unterbeamten: die Kassendiener, Bureau-diener, Briefträger, Postschaffner, Postpadmeister, Telegraphenleitungsaufseher, Stadtpostboten, Landbriefträger, Posthilfsboten sowie die Postillone im Dienste. Die Beamten der deutschen Reichspost müssen dem Kaiser den Eid der Treue leisten; ihre Verhältnisse regelt das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Zum Eintritt in den höhern Postdienst haben die Bewerber (Posteleven) das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule beizubringen; die Annahme erfolgt durch die Oberpostdirektionen bei einer Kautions von 900 M. und der Bedingung körperlicher Rüstigkeit (namentlich gesunde Seh- und Gehörwerkzeuge) und einem Alter von 16 bis 25 Jahren. Nach einer dreijährigen Ausbildungszeit haben Posteleven die Sekretärprüfung abzulegen; sie werden dann zu Postpraktikanten ernannt und nach ihrem Dienstalder als Sekretäre angestellt. Nach weitem 3—5 Jahren können sie die höhere Verwaltungsprüfung ablegen, deren Bestehen den Zugang zu den höhern Stellen (Postinspektor, Postdirektor, Postrat u. s. w.) eröffnet. 1885 ist für solche, die sich dem höhern Postdienst widmen wollen, eine Post- und Telegraphenschule (f. d.) in Berlin errichtet worden. Bewerber für die untere Beamtenlaufbahn haben als Postgehilfen eine Eintrittsprüfung im Deutschen, Geographie, Rechnen und Französischen abzulegen; Kautions 300 M. Nach vierjähriger Ausbildung werden sie nach Bestehen einer weitem technischen Prüfung zu Postassistenten ernannt und später etatsmäßig als Postverwalter oder als Assistent bei einem Postamte oder Telegraphenamte angestellt und zu Oberpostassistenten und Bureauassistenten bei den Oberpostdirektionen befördert. Anwartschaft auf Anstellung als P. u. T. haben in Preußen Militärpersonen im Offizierang, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen ist und Militäranwärter (f. d.), welche mit einem Civilversorgungsschein versehen sind. Entspricht der Bewerber den grundsätzlichen Anforderungen, so wird er als Stellenanwärter vorgemerkt und zur Ableistung des Probendienstes als Postanwärter oder Telegraphenanwärter angenommen und nach bestandener Prüfung angestellt. Die etatsmäßigen Unterbeamtenstellen werden vorzugsweise mit Militäranwärtern besetzt, doch werden auch Civilanwärter nach einer 8—10jährigen vormurfsfreien Dienstzeit angestellt. Unterbeamte haben eine Kautions von 200 bis 400 M. zu stellen.

Post- und Telegraphenschule, eine durch Erlaß des Staatssekretärs des Reichspostamtes Dr. von Stephan vom 28. Juni 1885 ins Leben gerufene und 1. Okt. 1885 eröffnete Lehranstalt in Berlin; sie bezweckt die Vorbereitung zu der Prüfung für die höhern Stellen der Post- und Telegraphenverwaltung. In jedem Winterhalbjahr vom 1. Okt. ab wird regelmäßig ein neuer sechsmonatiger Lehrkursus begonnen; es werden nur solche Beamte zugelassen, welche hinreichende Vorkenntnisse besitzen und deren Gesamtverhalten erwarten läßt, daß sie dereinst eine höhere Amtsstelle ausfüllen werden.

Postunterstützungskasse, eine aus dem von der Postverwaltung im Hauptetat der Post- und Telegraphenverwaltung ausgebrachten Beitrag (300 000 M.) und den sonstigen Abträgen gebildete Unterstützungskasse; daraus werden den Postillonen Geldgeschenke, Zulagen und Ruhegehälter, den nicht etatsmäßig angestellten Unterbeamten Unterstützungen sowie den frühern Postverwaltern (Postexpeditoren), Unterbeamten und Postillonen, die Ruhegehalt aus der Postkasse nicht beziehen, und deren Witwen und Waisen ebenfalls Geldunterstützungen oder Kindererziehungsgelder bewilligt. Im Etatsjahr 1893/94 haben im ganzen 11 396 Personen 491 662 M. 60 Pf. Unterstützungen erhalten; das Vermögen der P. betrug 1. April 1894: 863 098 M. in zinstragenden Wertpapieren und Hypotheken, 3248 M. 77 Pf. bar und 125 400 M. in Sicherheitsdokumenten für gestiftete 16 Freistellen in 3 Waisenanstalten.

Post urbem conditam (lat., abgekürzt p. u. c.), nach Erbauung der Stadt (nämlich Rom).

Postvollmacht, eine Vollmacht, die derjenige, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Postsendungen bevollmächtigen will, schriftlich ausstellen muß, und worin die Gattungen der Postsendungen genau bezeichnet sein müssen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ist. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, muß von einem Beamten, Notar u. s. w., welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung der Postsendungen ausführen läßt, niedergelegt werden. Zu den Vollmachten werden Formulare für Rechnung der Postkasse angeschafft und den Postanstalten zur unentgeltlichen Verteilung geliefert. Inwieweit zu den P. und zu den Beglaubigungen ein Stempel verwendet werden muß, richtet sich nach den Landesgesetzen.

Postvorschuß, s. Nachnahme.

Postwagen (im Eisenbahnverkehr), s. Betriebsmittel (Bd. 2, S. 905 b).

Postwertzeichen, auch amtliche P. (im Gegensatz zu Privatpostwertzeichen), von der Staatspost verausgabte Wertzeichen, die zur Erlegung des Portobetragtes der durch die Staatspost zu befördernden Gegenstände dienen. (Hierzu eine Chromotafel: Postwertzeichen.)

Für Briefe werden Briefmarken verwendet und in vielen Ländern: für Drucksachen, besonders Zeitungen, Zeitungsmarken, für dienstliche Sendungen Dienstmarken, zur Erhebung des Portos für unfrankierte oder nicht genügend frankierte Briefe sog. Nachportomarken, im innern Postverkehr Portomarken genannt, für eingeschriebene Briefe Einschreibemarken, für Paketsendungen Paketmarken u. s. w. Zur Bequemlichkeit des Publi-

kums haben die Postbehörden noch weitere P. herstellen lassen, nämlich ganze Formulare, welchen das Wertzeichen eingepreßt ist, z. B. Briefumschläge, Einschreibebriefumschläge, Postkarten, Dienstpostkarten, Paketadressen, Postanweisungen, Kartenbriefe, Streifbänder u. s. w. Doch besitzt kein einziger Staat alle diese Arten von P. Außer den P. giebt es in vielen Staaten noch Telegraphenmarken (s. unten) und Steuer- oder Stempelmarken (s. d.) in zahlreichen Abarten. Der Einfachheit halber werden öfter Briefmarken zugleich zu Telegraphenzwecken oder als Steuer-, Quittungs- u. s. w. Marken benutzt. In manchen Ländern wird dieser Doppelzweck auf den P. durch die Inschrift angedeutet, so in England durch «Postage and Revenue», in Spanien durch «Correos y Telegrafos» u. dgl.

Die Geschichte der P. und ihre Entstehung reicht viel weiter zurück, als man anzunehmen pflegt. 1653 wurde nämlich die Verwaltung der Pariser Stadtpost einem Herrn de Valayer übergeben, wahrscheinlich gegen Entrichtung eines Pachtzillings. Nach einer erhalten gebliebenen «Instruction», datiert vom 8. Aug. 1653, nahm Valayer mit großer Energie die Umänderung der Posteinrichtungen vor und verausgabte ein sog. «Billet de port payé» als erstes bekanntes P. Es war ein Papierstreifen, etwa unsern Streifbändern ähnlich, auf welchem folgendes gedruckt war: 1) ein besonderer Stempel des Herrn von Valayer; 2) die Worte port payé (Porto bezahlt); 3) Le jour de l'an 1653 resp. 1654. Der Betrag für ein solches «Billet» war 1 Sol, doch ist nicht nachzuweisen, daß der Wert gleichfalls aufgedruckt gewesen sei. Es ist kein Exemplar erhalten geblieben.

Erst 1819 tauchen wieder P. auf und zwar im Königreich Sardinien, wo zwei Ausgaben von «gestempelten Briefbogen» veranstaltet wurden. Die darauf befindlichen Wertstempel stellten aber nicht das bezahlte Porto an die Post vor, sondern den Betrag für die Erlaubnis, den Brief auf andern Wege als durch die Post zu befördern. Eigentliche P. in unserm Sinne waren es demnach nicht. Ein Erlaß vom 30. März 1836 brachte diese «gestempelten Briefbogen» außer Kurs; 1840 entstanden in England die ersten Briefmarken und Briefumschläge als Vorläufer der P., welche nach und nach in fast allen Ländern eingeführt sind. Seit 1837 hatte in England Rowland Hill für die Einführung eines einheitlichen und billigen Portos gekämpft; 1840 wurde das Penny-Porto-System allgemein eingeführt. Dasselbe bestand der Hauptsache nach darin, daß im ganzen Lande für alle Entfernungen nur ein einziger Portosatz, zu 1 Penny, für einfache Briefe festgesetzt wurde, und daß das Porto voraus bezahlt werden konnte durch Benutzung von aufklebbaren Briefmarken (Frankomarken, Freimarken) oder von Freicouverts. Über die Person des Erfinders der aufklebbaren Briefmarke herrscht noch ein gewisses Dunkel; die Ansichten sind geteilt und neigen sich teils Rowland Hill (s. d.), teils dem Buchhändler James Chalmers aus Arbroath zu. Die ersten Briefumschläge, vom Maler Mulready entworfen, zeigten über den ganzen obern Teil der Vorderseite hin eine große Wignette, welche eine sitzende Britannia darstellt, die vier geflügelte Boten nach den vier Himmelsgegenden entsendet; die verschiedenen Weltteile werden durch entsprechende Volkstypen gekennzeichnet. In England wurden

diese ersten Marken und Briefumschläge 6. Mai 1840 eingeführt; es folgte mit Marken zunächst der Kanton Zürich 1. März 1843, Brasilien 1. Juli, der Kanton Genf 30. Sept. 1843 u. s. w. Briefmarken sind im ganzen in 310 Ländern eingeführt worden, einschließlich der Staaten, welche heute keine mehr ausgeben, wie z. B. die deutschen Bundesstaaten (außer Bayern und Württemberg) und die ital. Kleinstaaten. Bezüglich der Briefumschläge folgten Finnland dem Beispiel Englands 1. Jan., Rußland 1. Dez. 1845, hierauf Genf 27. Febr. 1846 u. s. w. Die erste deutsche Briefmarke erschien in Bayern 1. Nov. 1849, das erste Couvert mit der Aufschrift «Frankfurter Stadt-Brief» gab Thurn und Taxis 1. Okt. 1847 aus. Couverts wurden in 135 Ländern eingeführt. Einschreibecouverts mit Wertstempel auf der Verschlussklappe gebrauchen namentlich England und dessen Kolonien. Die Postkarten zuerst verausgabt zu haben ist das Verdienst Österreichs, welches sie 1. Okt. 1869 in Umlauf brachte und zwar auf die Anregung von Dr. C. Herrmann, während ihr eigentlicher Erfinder der damalige Geh. Postrat, jetzige Staatssekretär von Stephan ist, der bereits 1865 seine Idee der 5. Deutschen Postkonferenz in Karlsruhe in einer Denkschrift unterbreitete. Auf Österreich folgte 1. Juli 1870 der Norddeutsche Postbezirk sowie Bayern mit der Ausgabe von Postkarten. Karten mit bezahlter Antwort begegnet man zuerst, seit 1. Jan. 1872, im Deutschen Reich. Es dürfte etwa 171 Länder mit Postkarten geben, unter denen etwa 140 auch solche mit bezahlter Antwort haben. Verhältnismäßig früh wurden Streifbänder mit Wertstempeln eingeführt; schon Ende 1857 trifft man sie in den Vereinigten Staaten, seit 1. April 1864 in Neusüdwales, seit 1. Nov. 1868 im Norddeutschen Postbezirk u. s. w., doch blieb ihr Gebrauch auf eine geringe Anzahl von Ländern beschränkt; denn nur 56 Staaten bedienten sich ihrer bis jetzt. Nur wenige Staaten konnten sich entschließen, die von Karl Alin erfundenen Kartenbriefe offiziell einzuführen. Verausgabt wurden sie nur in 55 Ländern (zuerst 1. Mai 1879 für die Pariser Rohrpost), von welchen nur Argentinien und Frankreich Kartenbriefe mit bezahlter Antwort besitzt. Postanweisungen mit eingepprägtem Wertstempel wurden zuerst von einigen deutschen Staaten in Gebrauch genommen, und zwar von Braunschweig im Juli 1865, von Hannover wenige Wochen später, von Hamburg 1. März 1866 u. s. w. Raun 14 Länder haben Postanweisungen mit eingepprägtem Wertstempel, und nur drei Postanweisungs-Briefumschläge mit Wertstempel. Außer den bisher aufgezählten Arten von P. findet man noch: in Finnland Rückseine mit Wertstempel sowie in Württemberg, Italien und San Marino Paketadressen mit Wertstempel. Die Zahl der P. beträgt nach ungefähre Schätzung etwa 14 000, ohne die Nuancen, Varietäten, Fehldrucke u. dgl. in Berechnung zu ziehen, mit letztern wird die Ziffer 20 000 nahezu erreicht. — Der Nennwert der einzelnen P. variiert von $\frac{1}{2}$ Lornese der Zeitungsmarke von Neapel = $\frac{1}{5}$ Pf. bis zu 60 Doll. (= 250 M.) der höchstwertigen Zeitungsmarke der Vereinigten Staaten.

Die Herstellung der P. geschieht in verschiedenartigster Weise, doch kann man im ganzen drei große Gruppen aufstellen, in welche sich die verschiedenen Herstellungsarten einreihen lassen. 1) Stich in Kupfer

oder Stahl, erkennbar daran, daß die Farbe erhaben auf dem Papier liegt. 2) Buchdruck, bei welchem die Rückseite der Marken Spuren von Relief zeigt. 3) Lithographie, die weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite eine Erhabenheit sehen läßt. Um die Herstellung zu beschleunigen, vereinigt man eine größere Anzahl von Cliches zu einer Platte, von welcher jeder Abzug einen Markenbogen darstellt, der manchmal nur sehr wenige (10—20) Marken enthält, meistens aber eine größere Anzahl (100—150). Um die Marken einzeln vom Bogen zu trennen, benutzte man ursprünglich die Schere. Da dies Verfahren zu langwierig war, so wandte man teils den Durchstich, teils die Zählung an, um ein leichteres Lostrennen der Marken zu ermöglichen. Ersterer besteht aus teils punktartigen, teils linienartigen kleinen Einschnitten, letztere aus kleinen Löchern zwischen den einzelnen Marken. Weitauß die meisten der jetzt kursierenden Marken zeigen die Zählung als Trennungsart. Der Erfinder der Zählungsmaschine, die heute allgemein benutzt wird, war Henry Archer, ein Irländer, der bereits 1847 seine Maschine der engl. Regierung zum Kauf anbot. Doch hatte dieselbe noch manche Mängel, und erst 1852 konnte er eine zweite Maschine mit besserer Konstruktion vorzeigen, welche die Regierung, einschließlich des Patents, für 4000 Pf. St. käuflich erwarb. Bei der Herstellung der Marken mußte unter andern auch Rücksicht darauf genommen werden, daß Fälschungen derselben möglichst erschwert wurden. Zu diesem Behuf wurde ähnlich wie beim Papiergeld 1) das Wasserzeichen in Anwendung gebracht, das entweder auf jeder Marke sich wiederholt oder ein großes, den ganzen Markenbogen bedeckendes Bild darstellt. Ferner benutzten viele Staaten 2) das sog. Dickinsonsche Papier. In dasselbe wurden schon bei der Fabrikation lange Seidenfäden in der Art eingelegt, daß später jede Marke auf dem Bogen einen solchen auf der Rückseite aufzuweisen hatte. Auch 3) das sog. gefaserte Papier wird angewendet; dasselbe zeigt in der Papiermasse kleine, vielfarbige Seidenfädchen (wie z. B. auf den deutschen 5-Markseinen). Des weitern findet man als Fälschungsschutz 4) die Gaufrage (s. Gaufrieren) oder Waffelung, bestehend aus einer waffelartigen Einpressung in der Marke, deren Papierfaser hierdurch zerschnitten wird. Beim Entwerten der Marken dringt dann die Stempelfarbe durch das Papier, wodurch eine Entfernung des Stempels und damit ein nochmaliger Gebrauch der Marke ausgeschlossen ist. Im Deutschen Reich wird, wie früher in Preußen und im Norddeutschen Postbezirk, ein 5) unsichtbarer Unterdruck auf jeder Marke angebracht, welcher erst durch Anwendung von Chemikalien sichtbar wird. Endlich dienen als Schutz gegen Fälschungen, um von einigen nebensächlichen Methoden abzuweichen, noch 6) die Stecherzeichen. Es sind dies mikroskopisch kleine Buchstaben, kleine Striche, Auslassungen in der Zeichnung u. s. w., welche der Graveur auf dem Markenbilde an unauffälliger Stelle anbringt und deren Fehlen die Marke als Fälschung kennzeichnet. Als ganz besonders wirksames Mittel gegen das Entfernen der Stempel von gebrauchten Marken zwecks Wiederbenutzung derselben wendet man, abgesehen von der weniger verbreiteten Gaufrage, in neuerer Zeit mit Vorliebe 7) lösliche Farben an. Bei einer Behandlung der Marke mit irgend einer Flüssigkeit wird die Farbe entweder ganz entfernt, oder zum mindesten ver-

wischt, da sich zwischen Farbe und Papier eine Isolierschicht befindet, welche das Eindringen der Farbe in das Papier verhindert.

Ehe die P. dem Verkehr übergeben werden, läßt in der Regel die betreffende Postverwaltung Probenmarken, sog. *Essais* anfertigen, nach welchen bestimmt wird, ob gewisse Änderungen in der Zeichnung, im Druck, in den ausgewählten Farben u. dgl. sich als nötig erweisen. Diese sind die sog. offiziellen *Essais*, welche von vielen Sammlern eifrig gesucht werden und die einen höhern Wert haben als die privaten *Essais*. Unter letztern versteht man private Abzüge von Markenentwürfen, die von der Postverwaltung abgelehnt wurden und von denen dann der betreffende Graveur farbige Drucke zu Sammelzwecken verfertigen läßt. Kommt eine Markenausgabe außer Kurs, so trifft es sich häufig, daß gewisse Werte derselben nach einiger Zeit recht selten werden und für die Sammlerwelt schwer zu beschaffen sind. In solchen Fällen lassen sich viele Postverwaltungen dazu herbei, von den Originalplatten neue Druckabzüge, die man *Neudrucke* nennt, anzufertigen. Dieselben werden dann gegen angemessene Entschädigung verkauft und besonders von solchen Sammlern gern erworben, denen die Mittel zur Beschaffung der viel teuern alten Originale fehlen. Solche von der Postbehörde angefertigten Neudrucke sind sog. offizielle. Häufig kommt es nun vor, daß Privatpersonen auf irgend eine Weise in den Besitz alter Originalplatten gelangt sind und hiervon Neudrucke abziehen lassen; diese nennt man *Privatneudrucke* und ihr Sammelwert ist ein weit geringerer als derjenige der offiziellen. Den Umstand, daß die P. ein ganz bedeutendes Sammelobjekt bilden (s. Postwertzeichenkunde), haben sich eine ganze Anzahl von Staaten insofern zu nütze gemacht, als sie Marken verausgaben, die weniger aus Notwendigkeit, als für die Sammler gefertigt werden und deren Verkauf den betreffenden Ländern eine ganz erhebliche Einnahme gewährt. So giebt es mehrere mittelamerik. Republiken, deren P. aus diesem Grunde geradezu in Verruf gekommen sind, und auch ein und das andere europ. Ländchen genießt bei den Sammlern nur noch eine zweifelhafte Achtung. Besonders gehören die seit einigen Jahren massenhaft auftauchenden Jubiläumspostwertzeichen mit Ausnahme weniger Fälle in die Kategorie der Spekulationsmarken. Zuerst wurden und zwar 1876 in den Vereinigten Staaten zwei Briefumschläge gelegentlich der hundertjährigen Feier der Unabhängigkeitserklärung verausgabte, dann in England eine Markenreihe anlässlich der Feier der 50jährigen Regierung der Königin 1887, die heute noch in Umlauf ist. 1888 erschien in Neusüdwales eine Jubiläumsausgabe gelegentlich des hundertsten Jahrestages der Kolonie, welcher bald darauf zwei Jubiläumskarten folgten zur Erinnerung an die daselbst schon 1838 verausgabten ersten Briefumschläge. Zur 400jährigen Feier der Entdeckung Amerikas durch Columbus brachten die Vereinigten Staaten von Amerika 1893 Marken und Couverts in den Verkehr. Danach beginnt die direkte Jagd auf das Geld der Sammler. Argentinien, Venezuela, Portoriko, einige mittelamerik. Republiken verausgaben gleichfalls sog. Columbusmarken, Portugal feierte mit einer Jubelferie Heinrich den Seefahrer, Montenegro die Errichtung der ersten Druckerei im Lande, San Marino die Fertigstellung eines neuen Regierungspalastes u. s. w.

Manche Postverwaltungen pflegen, wenn eine Markensorte plötzlich aufgebraucht ist, sich dadurch zu helfen, daß sie eine andere Sorte mit dem fehlenden Wert bedrucken. Auch mit diesen sog. Ausdruckenmarken ist viel Schwindel getrieben worden.

Ziemlich nahe verwandt mit den P. sind die Telegraphenwertzeichen. Die Frankatur ist hier eine andere als bei den Briefen u. s. w., da die aufgegebene Depesche die Bezahlung in Marken aufgeklebt bekommt und dann im Bureau verbleibt, während die Postmarke auf dem Brief in die Welt hinausgeht. Dieser Zahlungsart entsprechend giebt es Depeschenformulare mit eingepprägtem Wertstempel, oder solche, auf welche der Betrag erst in Marken aufgeklebt werden muß. Im ganzen sind Telegraphenwertzeichen nur in 44 Ländern eingeführt worden und zwar zuerst in Britisch-Indien 1861, dann in Preußen 15. Juni 1864, in Spanien 1. Juli desselben Jahres u. s. w. Entwertet werden sie ähnlich wie die Briefmarken mit einem Stempel; in Indien wurden die Marken zerschnitten, die untere Hälfte kam auf die Depesche, die obere Hälfte auf die Empfangsbestätigung, die der Absender erhält. Weitauß die meisten Länder haben keine besondern Telegraphenmarken, sondern benutzen auch zu Telegraphenzwecken die P.

Postwertzeichenalbum, Briefmarkenalbum, der Briefmarkenliebhaberei dienendes, zum Einkleben der Marken eingerichtetes, mit erläuternden Abbildungen und meist mit geschichtlichen, geogr., numismat. Notizen versehenes Sammelbuch. Die P. sind in mindestens 24 Sprachen verbreitet und zum Teil auf das kostbarste ausgestattet.

Postwertzeichenkunde, Briefmarkenkunde, Philatelie, Beschäftigung mit Postwertzeichen (s. d.), insofern sie einen Gegenstand der Sammel Liebhaberei bilden. Wann das Sammeln der Postwertzeichen begann, ist nicht leicht festzustellen; ein systemloses, massenweises Markensammeln zum Zimmertapezieren u. dgl. soll schon 1846 in England, der Geburtsstätte der Briefmarken, vorgekommen sein. Jedenfalls dürfte das Sammeln im heutigen Sinn des Wortes, d. h. das systematische Zusammentragen von Postwertzeichen nach Ländern, Ausgaben u. s. w. erst seit Mitte der fünfziger Jahre aufgekommen sein. Es entstanden infolge der Nachfrage nach Postwertzeichen Geschäfte, die sich mit ihrem Verkauf zu Sammelzwecken befaßten, und heute ist das Postwertzeichen das weitaus verbreitetste Sammelobjekt. Diese Liebhaberei wird von vielen Hunderttausenden in allen Ländern der Erde betrieben, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch viele Staaten haben ihre eigene Postwertzeichensammlung, so z. B. Deutschland, Frankreich, Bayern, Bulgarien, England u. s. w. Besonders muß die deutsche Sammlung, die im Reichspostmuseum in Berlin aufbewahrt wird, ganz hervorragend genannt werden; doch steht sie hinter der englischen im Britischen Museum in London zurück, die das Parlamentsmitglied Tapling mit großen Kosten (etwa 800 000 M.) anlegte und testamentarisch 1892 dem Britischen Museum vermachte. Die weitaus größte Sammlung, deren Wert über 1 Mill. M. beträgt und die in ihrer Art einzig dasteht, gehört dem Baron von Ferrary in Paris, während die bedeutendste deutsche Sammlung die des Baron von Muzenbecher in Berlin ist; ihr Wert ist ungefähr 350 000 M. Die Mehrzahl der Sammler benutzt

zur Aufbewahrung ihrer Schätze die Postwertzeichenalben (s. d.). Postkarten, Couverts u. s. w. pflegt man in ganzen Stücken (Ganzsachen) aufzubewahren. Auch schätzen Sammler die Marken «auf Brief» höher als die losgelösten. Da die Zahl der Postwertzeichen mit jedem Jahr zunimmt, so wird das Sammeln derselben in ihrer Allgemeinheit immer schwieriger; man begann daher seit Anfang der achtziger Jahre das sog. Specialsammeln, d. h. viele Sammler beschränken sich auf einen Erdteil, auf Ländergruppen oder auf ein einziges Land, ähnlich wie dies bei andern Sammelgebieten, so beim Münzensammeln, schon längst üblich ist. Da das Beherrschen eines beschränkten Gebietes viel leichter ist, auch sonst viele Vorteile bietet, besonders das leichtere Eindringen in Einzelheiten, so ist das Specialsammeln auf dem Gebiete der P. die Sammelart der Zukunft. Da es für einen einzelnen Sammler, wenn er allein steht, nicht leicht ist, mit Erfolg seine Sammlung weiter zu führen, es sei denn, daß er über unbeschränkte Mittel verfügt, so bildeten sich schon früh, hauptsächlich zum Zweck des Tausches, Briefmarkensammlervereine. Ihre Haupttendenz war stets: wissenschaftliches Betreiben der P. durch Vorträge und Haltung von Fachblättern, ferner durch Tausch unter den Mitgliedern und billige Beschaffung von Postwertzeichen für deren Sammlungen. Die ältesten Vereine sind die Philatelic Society in London, gegründet im April 1869, die Société française de timbrologie in Paris (1874) und der Internationale Philatelistenverein in Dresden (1. Jan. 1877). Letzterer Verein ist gegenwärtig der größte von allen und zählt über 2000 Mitglieder, während der bayr. und der mitteldeutsche Philatelistenverein je etwa 300 Mitglieder aufweisen. Die Gesamtzahl aller Vereine zur Pflege der P. dürfte etwas über 400 betragen, von denen die Mehrzahl auf Deutschland und auf die Vereinigten Staaten fällt; die übrigen verteilen sich auf fast alle Länder, in denen Sammler sind; in neuerer Zeit sind sogar in Süd- und Nordafrika, wie auch in Australien Vereine entstanden. Infolge des regen Vereinslebens stellte sich bald das Bedürfnis ein, wenigstens in Deutschland, zu alljährlich stattfindenden Zusammenkünften der Vertreter der verschiedenen Vereine. Diese Zusammenkünfte erhielten den Namen Deutsche Philatelistentage und haben sich zu einer festgesetzten, wohlorganisierten Einrichtung herangebildet. Der erste Philatelistentag fand 18. Aug. 1889 in Mainz statt, es folgten dann 1890 Frankfurt a. M., 1891 Dresden, 1892 Prag, 1893 Berlin, 1894 Kiel; für 1895 ist Mannheim bestimmt.

Eins der Hauptmittel, wodurch das Postwertzeichensammeln weitem Kreisen bekannt wurde, bestand von jeher im Veranstellen von Ausstellungen aller Arten von Postwertzeichen. Auf diesen Ausstellungen wurden nicht nur eigentliche Postwertzeichen dem Laien vorgeführt, sondern man sah in wissenschaftlich angelegten Sammlungen noch manche andere interessante Stücke, bei denen weniger das Frankaturwertzeichen als die Beförderungsart beachtenswert waren. So z. B. Ballonbriefe und Ballonkarten, welche aus und nach Paris sowie aus Mex im Kriege von 1870 befördert worden waren, Taubendepeschen aus Paris, aus derselben Periode stammend, Unterwasserpostbriefe, die in Metallkugeln, in halber Tiefe des Wassers schwimmend, im Winter 1870 durch die Seine nach Paris be-

fördert werden sollten, was übrigens mißlang. Hierher gehören auch Briefe der nordamerik. Hundepost, der Bicyclepost, die gelegentlich des Eisenbahnstreiks (1894) zwischen San Francisco und Fresno, allerdings als Privatunternehmen, eingerichtet worden war. Auch die Briefe aus untergegangenen Schiffen, wie Schiller, Eider u. a., welche nach Monaten durch Taucher heraufgeholt und noch befördert wurden, sind nicht ohne Interesse. Zu den bedeutendsten Firmen auf dem Gebiete des Markenhandels gehören Gebrüder Senf (Leipzig), J. B. Moens (Brüssel), Stanley Gibbons Limited (London), Maury (Paris), Scott Stamp & Coin Co. (Newyork). Mit dem Briefmarkengeschäft befaßen sich mehrere tausend Händler; außerdem finden an Hauptplätzen Auktionen und regelmäßige Börsenabende statt. Für Raritäten werden hohe Preise bezahlt; die rote Dreier-Sachsen kostet etwa 100 M., eine 2 Cents rosa der 1. Ausgabe von Britisch-Guayana erzielte 1010 Doll., ein Paar der seltenen Mauritius 1 Penny und 2 Pence Post Office ungebraucht sogar 14500 M.

Die Litteratur der P. ist sehr bedeutend, obgleich ihre Anfänge sich nicht viel über 30 Jahre zurückverfolgen lassen. Die erste Briefmarkenzeitung wurde im Dez. 1862 in Liverpool verausgabt, es war «The Stamp Collector's Review and Monthly Advertiser»; kurz darauf 1. Febr. 1863 erschien «The Stamp Collector's Magazine» gleichfalls in England und am 15. desselben Monats «Le Timbre-Poste» in Brüssel; letzteres Fachblatt existiert heute noch. Am 1. Mai 1863 erschien als erstes deutsches Blatt das «Magazin für Briefmarkensammler» in Leipzig, dem 1864 das «Börsenblatt für Briefmarkenhandel» in Kaufbeuren folgte. In Frankreich wurde 15. Juli 1864 «Le Collectionneur de Timbres-Poste» herausgegeben und 15. Nov. «Le Timbrophile», beide in Paris. Bis heute dürften über 800 verschiedene Briefmarkenzeitungen in etwa 13 Sprachen herausgekommen sein, deren weitestverbreitete, das «Illustrierte Briefmarkenjournal» der Gebrüder Senf, jetzt im 22. Jahrgang steht und die stattliche Zahl von 17000 Abonnenten aufzuweisen hat. Ferner sind von deutschen Briefmarkenzeitungen zu nennen die «Illustrierte Briefmarkenzeitung» (Leipzig), die «Deutsche Briefmarkenzeitung» (Berlin), «Der Philatelist» (Vereinsorgan des Internationalen Philatelistenvereins zu Dresden) u. s. w. Noch früher als die erste Fachzeitung wurde der erste Katalog herausgegeben, es war der von Potiquet, der im Dez. 1861 in Paris erschien; auf ihn folgte schon im Jan. 1862 ein «Manuel du Collectionneur de Timbres-Poste» von Moens in Brüssel. Die bis heute verausgabten Kataloge und Handbücher dürften die Zahl 720 überschreiten; große Verbreitung hat namentlich Senfs «Illustrierter Postwertzeichenkatalog» (Spz. 1892 fg.) gefunden. Vgl. ferner Moens, Bibliothèque des Timbrophiles (Brüssel); Lindenbergh, Die Briefumschläge der deutschen Staaten (Berl. 1892 fg.).

Postwesen, der Inbegriff aller Einrichtungen zur Beförderung von Brief-, Geld-, Paketsendungen, Zeitungen und auch von Personen durch die Post (ital. posta, vom mittellat. posita, Standort [für Pferdewechsel], Posthaus). Das P. ist, als Ausfluß des Postregals (s. d.), in allen civilisierten Ländern als Staatsanstalt unter gesetzlichen Garantien eingerichtet, weil die Notwendigkeit vorlag, das Verkehrsbedürfnis der Staatsangehörigen durch öffent-

liche, unter die Verwaltung staatlicher Organe gestellte Betriebseinrichtungen von unbedingter Regelmäßigkeit, Schnelligkeit, Billigkeit und unter Bewahrung des Briefgeheimnisses zu befriedigen. Überdies verlangt der internationale Charakter des P. vielfache Vertragsabschlüsse, die unter Beachtung der Grundsätze des Völkerrechts aufzustellen sind und daher nur von den Staaten selbst vollzogen werden können. Auch in nationalökonomischer Hinsicht ist der staatliche Betrieb des P. zweckmäßig, weil nur dadurch alle einzelnen Landesteile in gleicher Weise mit Posteinrichtungen bedacht werden können, deren Kosten eben von der Gesamtheit, d. h. dem Staate, zu tragen sind.

Im Altertum fehlte es an Posten im jetzigen Sinn gänzlich; vielmehr mußte man sich jahrtausendlang zum Nachrichten- und Briefverkehr der Boten und Fußläufer bedienen. In Babylonien, Ägypten, China, Griechenland, Rom und ebenso bei den Inkas in Peru bestanden Boteneinrichtungen, die naturgemäß anfänglich nur zur Beförderung der Regierungssachen und Befehle des Herrschers dienten, nach und nach aber auch für Privat Zwecke Verwendung fanden. Von den griech. Botenläufern (Hemero-dromen) haben Deinosthenes aus Lacedämon, Philoneides sowie Pheidippus, der den 1200 Stadien (30 Meilen) langen Weg von Athen nach Lacedämon in 24 Stunden durchlief, um den Einfall des Darius dorthin zu melden, endlich Ladas eine gewisse Berühmtheit erlangt. Cicero, Cäsar und Martial erwähnen der liburnischen Sklaven als tüchtiger Läufer und Briefboten in Rom (tabellarii, von tabella = Briestafelchen). Cäsar fand in Gallien Rufposten vor. Die Einrichtung reitender Boten (s. Angaroi) bezeichnet einen großen Fortschritt für den Kurierdienst. Zumeist fand das Pferd Anwendung, aber auch der Maultiere bedienten sich die Eilboten (Buch Esther 8, 10, 14). Später soll Antigonus bei den kleinasiat. Kriegszügen den Eilboten Dromedare gegeben haben, mit denen sie 1500 Stadien (37 Meilen) am Tage zurücklegen konnten. Zu größerer Schnelligkeit der Beförderung standen auf den in bestimmten Zwischenräumen errichteten Stationen frische Reittiere bereit (sog. Relais); Alexanders d. Gr. Boten machten den Weg von Bosphorhafia nach Ekbatana «auf schnell laufenden Kamelen» in 11 Tagen.

Den Römern blieb es, bei ihrer straffen Staatseinheit, vorbehalten, den postmäßigen Gebrauch des Pferdes nach dem Vorbild der Perser im Abendlande einzuführen. Die reitenden Kuriere Roms nannte man veredarii (auch diplomarii = mit Freipässen Versehene). Solche reitende Boten hat, nach Sueton, zuerst Cäsar aufgestellt (positi equites), um Kriegsnachrichten zu befördern. Mit dem Wachstum des röm. Weltreichs unter Augustus wurde es nötig, zu dem Reise- und Nachrichtenverkehr Wagen zu benutzen. Der älteste röm. Wagen ist die rheda, ursprünglich zweiräderig, später vier-räderig, auf der Cäsar große Strecken zurücklegte. Schneller und leichter als die rheda war das zweiräderige cisium; die caruoca (Luruswagen) und das carpentum (Bäckereiwagen) waren vier-räderig; zum Fortschaffen des Gepäcks der Soldaten dienten die clabulae oder clabularia vehicula (Leiterwagen). Augustus brachte die vorhandenen Beförderungsmittel von Reitern und Fuhrwerken in geordneten Zusammenhang; es ist dies der röm. Cursus publicus, bei dem zur Beförderung der Fuhrwerke Private herangezogen wurden. Die große Zahl der

Militärs, Staatsbeamten u. s. w., die auf Grund von kaiserl. Freipässen (diplomata und evectioes) mit dem cursus publicus sich befördern ließen, gestaltete diese Leistung zu einem schweren Fronddienst der Landbewohner, der mit der Ausdehnung des Reichs immer drückender wurde. Oberaufseher der röm. Staatspost war (im 3. Jahrh. n. Chr.) der praefectus praetorio, unter ihm als Leiter für die einzelnen Provinzen bestellt waren die praefecti vehiculorum, diesen waren zugeteilt die principes agentium in rebus, die praepositi und die curiosi (Kundschafter). Die Postmeister (mancipes) hatten zugleich die Aufsicht über die an den einzelnen Stationen (mansiones) befindlichen Staatsgebäude (palatia und praetoria). Unter den mancipes standen als Stationsbeamte und Diener die stationarii und stratores (Stallaufseher), die carpentarii, Wagenmeister, und muliones und hippocomi, Maultier- und Pferdetreiber. Zwischen den mansiones waren (in der Regel sechs bis acht) mutationes, Pferde-wechselstationen u. s. w. eingerichtet.

Die drückende Last der Fronddienste wurde zeitweise von Kaiser Nerva gemildert, der den ital. Gemeinden die Gestellung der Fuhrren für den cursus publicus erließ; dann von Hadrian, der einen Postengang aus fiskalischen Mitteln herstellte; danach dauerten diese Bedrückungen der Gemeinden, namentlich unter Commodus, Pertinax und Didius Julianus, fort. Die Mißbräuche waren schließlich, trotz aller Gesetze gegen den Wucher mit den diplomata (326 Konstantins Verordnung De commercio angariarum interdicto), so schreiend geworden, daß Arcadius 401 allen, mit Ausnahme des praefectus praetorio, die Benutzung des cursus publicus ver-schloß. Mehr und mehr ging letzterer dem Verfall entgegen. Die beiden letzten Gesetze über den cursus publicus, dasjenige unter dem Kaiser Leo I. (457—474), das die Aufhebung der Güter- und Gepäcks-post, cursus clabularis, im Oströmischen Reiche verfügte, und die Lex Anastasiana, welche die Beschränkung auf bloße Reitposten (cursus velox) einführte, bereiteten den Untergang des einst so großartigen Beförderungsinstituts vor, der sich dann in den Stürmen der Völkerwanderung vollzog. Offenbar war die röm. Staatspost mehr ein Regierungswerkzeug, doch hat sie vermöge der weiten Ausdehnung des röm. Weltreichs die Beziehungen Roms mit fremden Ländern erleichtert und gefördert. Selbst auf die Verbindungen zur See erstreckte sich die Wirksamkeit der röm. Staatspost; mit den Postschiffen konnten Nachrichten und Personen nach Afrika, Kleinasien, Spanien u. s. w. gefandt werden. Namentlich war der Hafen Roms, Ostia, der Hauptplatz der Postschiffe, wo der curator pugillationis et ad naves vagas, also der Hafen- und See-postmeister, seinen amtlichen Sitz hatte. Ebenso hatten Rhegium, Brundisium und Byzanz regen Seeverkehr. 562 versuchte Kaiser Justinian noch einmal den cursus publicus, in Gemeinschaft mit den Sassaniden, neu zu beleben, indessen ohne durchgreifenden Erfolg, zumal die alten herrlichen Bajaltstraßen, die von Rom bis Byzanz und Antiochien, sowie nördlich bis zum Pictenwall in Schottland sich erstreckten, allmählich in Verfall gerieten.

Erst Chlodwig hat im Frankenreiche die Ausnutzung der Gemeinden für den Vorspann zu Einrichtungen, die dem röm. cursus publicus ähnlich waren, wieder ins Werk zu setzen versucht. Karl d. Gr. rief insbesondere drei regelmäßige Kurse

ins Leben: von Autissiodurum (Morerre), als dem Anfangspunkte, über Nevers, Limoges und Südfrankreich nach Spanien, ferner über Autun und Lyon nach Italien und endlich über Paris und Aachen nach Deutschland. Auch Ludwig der Fromme erließ noch 823 eine Verordnung, die bestimmt, daß auf allen durch Gesetz zur Ausnahme des Kaisers und der kaiserl. Beamten verpflichteten Poststationen stets die nötigen Vorkehrungen zu treffen seien, Reime, aus denen später Ludwigs XI. von Frankreich (1461—83) Kurierposten und Eilboten-einrichtungen (maitres coureurs) hervorgingen.

Im Orient finden sich am Ende des 7. Jahrh. n. Chr. die ersten Spuren regelmäßiger arab. Post-einrichtungen, als deren Schöpfer Chalif Moâwija (gest. 679) genannt wird. Zu jener Zeit hatte der Islam ein Gebiet erobert, das sich vom Indus bis nach Kairuan, von der Südspitze des Glücklichen Arabiens bis nach Armenien erstreckte. In einem so ausgedehnten Reiche waren Beförderungsanstalten eine polit. Notwendigkeit. Unter Chalif Abdumelik (gest. 705) waren die wichtigsten Städte des Reichs durch Poststraßen verbunden; die wichtigste war die «heilige» Straße von Bagdad über Kufa nach Mekka. Es gab damals 930 Poststationen, die durchschnittlich $2\frac{2}{5}$ geogr. Meilen voneinander entfernt lagen. Mit Hilfe aufgestellter Relais wurden Regierungsdepeſchen, Beamte, ja selbst Truppen schnell befördert; ein Kurier legte in 24 Stunden 60 deutsche Meilen zurück. Trotz des Zerfalls des islamit. Weltreichs erhielten sich die postalischen Einrichtungen in den einzelnen Staaten, die sich aus den Trümmern des Chalifenreichs erhoben; so die Kurierposten des ägypt.-syr. Reichs unter Sultan Bibars (1260—77). Ähnliche Kurier-einrichtungen bestanden seit uralter Zeit in China und Japan; so berichtet Marco Polo, daß von Peking aus regelmäßig Kurriere nach allen Teilen des Reichs ausgingen oder dahin zurückkehrten, und daß diese Staatskurierpost mit über 2000 Relaisstationen bereits seit der Han-Dynastie (3. Jahrh. v. Chr.) bestanden habe.

Während alle diese Einrichtungen durch das Bedürfnis der Centralisation der Regierungsmacht bedingt und ausschließlich zu Staatszwecken geschaffen waren, änderte der Charakter der Beförderungsanstalten für Nachrichten sich in der spätern Zeit insofern wesentlich, als die nun ins Leben tretenden Einrichtungen, die Botenanstalten des Mittelalters, durch ein mehr allgemeines Bedürfnis, zunächst der Höfe und der geistlichen Korporationen, Universitäten, sodann aber durch die Initiative großer Handelsgesellschaften, also der Privaten, geschaffen wurden. Zuerst richteten die Abteien und Klöster, die eines Nachrichtenaustausches mit den geistlichen Obern, andern Ordensbrüdern u. s. w. bedurften, einen Postdienst durch Klosterboten (meist Klosterbrüder selbst) ein. Zur Unterbringung der Klosterboten an Gebirgspässen und in sonstigen unwirtlichen Gegenden waren Mönchsospize begründet. Von den Universitäten ging die Pariser im 12. Jahrh. mit Errichtung eines Botendienstes durch Universitätsboten (messagers grands et petits) voran. Die Botenposten waren durch Privilegien der franz. Könige, Philipp IV. des Schönen (1296) und Ludwigs X. (1315), geschützt und leisteten auch Privaten gute Dienste. In einigen Gegenden Deutschlands hatten die Metzger, die bei ihren Ankäufen von Schlachtvieh oft weite Reisen nötig hatten, die Aufgabe übernommen, für Ver-

mittlung des Nachrichtenverkehrs zu sorgen (Metzgerposten); sie bestanden in einer gewissen Organisation selbst nach Gründung der Thurn und Taxischen Posten, und Kaiser Rudolf II. erließ 1597 sogar ein Patent gegen die Mißbräuche der Metzgerpost. Eine eigenartige Erscheinung, gewissermaßen die erste deutsche Staatspost, war das P. des Deutschen Ritterordens. Von dem Hauptordenssitz, der 1274 gegründeten Marienburg, aus standen alle Ordenskomtureien durch reitende Boten miteinander in Verbindung; letztere hießen Bryffjengen, ihr Dienstlokal Bryffstall, die Pferde Bryffwoyten. Daneben bestand noch ein Estafettendienst durch Wythinge (freie Grundbesitzer). Die Überbringung eines Briefs von Marienburg nach Rom durch besondere Boten kostete damals 10 M. (1 M. = 2 Dukaten), wogegen die Mönche, die unterwegs freie Zehrung hatten, für dieselbe Leistung nur 1 M. empfingen. Etwa 1525 hörte diese Ordenspostanstalt auf. In gleicher Weise hatten die Fürsten und Höfe Boteneinrichtungen zur Beförderung ihrer Briefschaften hergestellt.

Weit großartiger aber als diese vereinzelt Botenanstalten gestaltete sich im Mittelalter das P. der zu Macht und Reichtum gelangten Städte. Straßburg hatte bereits im 12. Jahrh. 24 Boten zur Verfügung des Bischofs gestellt, woraus sich allmählich die städtische Botenanstalt entwickelte. 1443 erschien daselbst eine Dienstanweisung, «Die Löffern», d. h. für die geschworenen Läuferboten. Ebenso bestand in Köln seit Anfang des 14. Jahrh. eine geordnete Botenanstalt; in Frankfurt a. M. sind Botenbücher von 1385 vorhanden. Sehr ausgebreitet war das Botenwesen der Hanja, für das eine umfangreiche Botenordnung vom J. 1580 existiert; ihre Botenkurse erstreckten sich von Riga über Königsberg, Elbing, Danzig, Lübeck, Hamburg bis Köln, sodann von Hamburg über Magdeburg, Braunschweig, Dresden, Prag nach Wien, und über Nürnberg, Augsburg nach Italien. Als mit dem Beitritt des Rheinischen Städtebundes zur Hanja Nürnberg ein Hauptstapelplatz auf der großen Heerstraße nach Italien geworden war, schloß sich auch Leipzig an und sandte seine Boten zu Fuß und zu Rosß nach Nürnberg, Magdeburg, Berlin, Hamburg, Dresden, Prag und Wien.

In Frankreich hatte Ludwig XI. mittels Dekrets vom 29. Juni 1464 eine Regierungsbotenanstalt (maitres coureurs unter einem grand maitre) errichtet, deren Relais von 4 zu 4 Stationen über das ganze Land verbreitet waren; ebenso Spanien, zuerst unter Alfons X. (1252—84): mandaderos, que traen mandaderias per cartas = Boten, die Aufträge durch Briefe besorgen, eine Einrichtung, die Ferdinand der Katholische vervollkommnete. In Italien war die Gesellschaft der corrieri di Venezia von Bedeutung. Nicht minder hatten die Schweiz, England, namentlich Eduard IV., als er im Kriege mit Schottland war (1481), sowie Heinrich VIII., sodann Kurfürst Albrecht von Brandenburg (1486) und Herzog Albert zu Meissen (1464—1500), ferner Karl V. und die Niederlande, namentlich Flandern mit seinem blühenden Weltverkehr, ihre Postkurieranstalten. In Rußland wurde unter Iwan III. (1462—1505) die Personenbeförderung (Extraposten) eingeführt, unter Michael Fedorowitsch Romanow (1630) ein regelmäßiger Postenlauf eingerichtet und unter Alexej (1660) eine umfassende Organisation des P. durch den Fürsten Pojarisch mit der Errich-

tung der sog. Deutschen Post herbeigeführt. Außerhalb Europas fanden die Spanier in Peru und Mexiko bereits vollständig eingerichtete Kuriereinrichtungen vor, als deren Begründer in Peru der Inka Tupanqui Pachacutec genannt wird. Die Postkurse führten von Cuzco, der alten Inlahauptstadt, bis zum Meere; und auch dem Herrscher von Mexiko, Montezuma (1502—20 n. Chr.), wurde die Ankunft der weißen Männer vom Meere aus nach der mexik. Hauptstadt Tescuco durch Kurierreiter mit erstaunlicher Schnelligkeit gemeldet. In Mexiko und Peru führten die Kuriere damals die Quipus, Schnürbündel, als geheime Botschaften mit sich (Quipuschrift).

In der Zeit der Entdeckungen mußten naturgemäß auch die Verkehrsmittel den Anforderungen des in Kultur und Leben sich vollziehenden Umschwungs gerecht werden. Bei der Zersplitterung des Botendienstes unter zahlreiche Anstalten der Fürsten, Universitäten und Städte war es nicht möglich, dem Mitteilungsbedürfnisse der Völker und der Ausbreitung des seit dem Türkenkrieg in Venedig entstandenen Zeitungswesens (s. Zeitungen) mit der bisherigen Form der Boteneinrichtungen zu genügen. Ein Sproß des Geschlechts von Torriani, Herren von Mailand, die sich später wegen ihres Besitzes in dem an Dachswild reichen Gebirge von Tassis bei Bergamo den Namen derer von Tassis beilegte (s. Taxis), hat das Verdienst, geordnete Posten im modernen Sinne eingerichtet zu haben. Nach Rübßams auf archivalischen Studien beruhendem Werke «Baptista von Taxis» (Freib. i. Br. 1889) weisen die ersten Spuren dieser Einrichtungen bis in die Zeit Kaiser Friedrichs III. zurück (1440—93). Dieselben dienten meist für die Bedürfnisse des kaiserl. Hofes in Wien. 1450—60 bestand in Innsbruck ein «Hof-Postamt» und Johann von Taxis war an der Spitze des «Hof-Postgeneralats» von Tirol. Maximilian I. ernannte (18. Aug. 1496 zu Tirano) den Jan von Taxis zum Postmeister über Tirol. Die Feldpost von Sondra und die Post bis Feldkirch und Chur, sodann die niederländ. Route über Lindau, Worms nach Brüssel werden authentisch erwähnt. Am 1. März 1500 ernannte Philipp der Schöne in Gent, der seit 1494 in den Niederlanden und Burgund regierte, Franz von Taxis zum Kapitän und Chef seiner Posten und traf 18. Jan. 1504 mit ihm ein Abkommen, kraft dessen dieser sich verpflichtete, eine Post zwischen den Niederlanden und dem Hoflager Maximilians I. in Wien sowie nach Paris und Spanien ins Leben zu rufen. Die Briefe sollten von Brüssel nach Paris in 44 Stunden, bis Innsbruck in 5½ Tagen, bis Granada in 15 Tagen, bis Toledo in 12 Tagen befördert werden. 1516 schloß Taxis mit Karl I. von Spanien den Vertrag wegen Ausdehnung der Posten über Verona und Rom nach Neapel. Franz von Taxis erhielt 1516 von Kaiser Maximilian die Zusicherung, daß ihm und seinen Nachkommen die Einkünfte aus den Posten zustehen sollten, gegen die Verpflichtung, die kaiserl. Briefe kostenfrei zu befördern. Zugleich erteilte der Kaiser die Genehmigung dazu, daß die «reitenden Boten des Tassis» ohne Ansehung der territorialen Sonderrechte der einzelnen Fürsten und Reichsstände ihre Straße von Wien nach Brüssel ziehen durften. Franz von Taxis starb 1517. Ihm folgte Johann Baptista von Taxis, den Karl V. 1520 zum Generalpostmeister ernannte.

Die Depeschen des Kaisers, die Berichte der Statthalter und Gesandten, die Brieffschaften der Kauf-

leute wurden mit gleicher Schnelligkeit befördert. Die Landesherren der Gebiete, durch welche die Posten zogen, gewann Tassis anfänglich dadurch, daß er ihre Brieffschaften unentgeltlich besorgte. Mit der wachsenden Ausbreitung des P. aber (1588 brachte es bereits 100 000 Dukaten reinen Überschuß), und als Lamoral von Tassis, dessen Familie vom Kaiser naturalisiert war und den Namen Thurn und Taxis angenommen hatte, 27. Juli 1615 vom Kaiser Matthias zum Reichsgeneralpostmeister mit der Wirkung ernannt wurde, daß ihm dieses Amt «als ein neu eingefetztes Regale für sich und seine männlichen Erben zu Lehn» verliehen war, regte sich die Eifersucht der Reichsstände gegen diese Beeinträchtigung ihrer Territorialrechte, und sie besritten dem Kaiser das Recht, Reichsposten durch ihr Gebiet zu führen. Nur in Österreich hatte Taxis keine Reichsposten errichtet, dort war 1624 Graf Paar mit dem P. besonders beliebt.

Die Streitigkeiten über das kaiserl. Postreservatrecht wurden fast zwei Jahrhunderte lang mit großer Erbitterung geführt; schließlich nahmen die Unordnungen auf den Postkursen einen solchen Umfang an, daß einzelne der mächtigsten Reichsstände sich veranlaßt sahen, die Reichsposten zurückzuweisen und eigene Territorialposten auf ihrem Gebiet anzulegen. In Brandenburg war dies schon früher (1649) geschehen; der Kurfürst hatte auf Anraten des Hofpostmeisters in Berlin, Matthias, die alten «Ordinariboten» aufgehoben und kurfürstl. Posten von Memel bis Cleve eingerichtet. 1651 schrieb der Große Kurfürst an Taxis, er habe bereits eigene Posten in seinem Lande angelegt und könne keine andern dulden. Die Aufforderung des Kaisers vom 20. Dez. 1659, die Reichsposten ungehindert durch seine Staaten gehen zu lassen, beantwortete der Kurfürst mit einer energisch abgesetzten Note, die für alle Zeiten gegen die Taxische Post Protest einlegte. Seitdem wurde Kurbrandenburg nicht mehr in der Entwicklung seiner Territorialpost gehemmt. Kurfürst erklärte durch Erlaß vom 17. Dez. 1681 das P. für ein «landesherrliches Regale». Braunschweig-Lüneburg belehnte 1682 die Grafen Platen mit dem Erbgeneralpostamt, und Hannover hielt diese Belehnung aufrecht, bis 1736 das hannoversche P. in Staatsbetrieb genommen wurde. 1720 löste Österreich das gräfl. Paarsche Erbpostlehn ab und nahm die Posten in staatliche Verwaltung. In den Niederlanden blieb das Taxische P. bis 1789 in Wirksamkeit und zwar als poste royale gegen eine zuletzt bis auf 135 000 Fl. jährlich gesteigerte Pachtsumme. Obwohl dann im §. 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 der Besitzstand von Taxis ausdrücklich garantiert wurde, ging er doch mit dem Zusammensturz des Römischen Reichs deutscher Nation rechtlich unter; die Reichsstände erhielten auch im P. volle Souveränität, dergestalt, daß Taxis nur aus Zweckmäßigkeitsgründen und gegen Pachtzahlung in der Ausübung der Territorialpostrechte belassen wurde. In Baden wurde Taxis erst 1811, in Württemberg 1851 (gegen 1½ Mill. Fl. Abfindung) abgelöst; in Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Kurhessen und den thüring. Fürstentümern verblieben Taxische Posten bis 1866, zu welcher Zeit Preußen Nachfolger von Taxis gegen eine Abfindungssumme von 3 Mill. Thlrn. wurde. Trotz des fiskalischen Geistes der Thurn und Taxischen Post, der naturgemäß auf Gewinnerzielung gerichtet war, muß anerkannt werden, daß sie Deutsch-

and, das mit seinen 2000 Territorien dem P. keine Einheit zu geben vermocht hätte, große Dienste in wirtschaftlicher Hinsicht sowie im Verkehrswesen geleistet hat, und daß die einheitliche Organisation der Tarisischen Post die Grundlage für die spätern staatlichen Posten geworden ist. Von letztern sind folgende Verwaltungen hervorzuheben:

Das brandenburgisch-preussische P., als dessen Schöpfer, wie oben erwähnt, der Große Kurfürst anzusehen ist, gedieh unter der einsichtsvollen Pflege der Landesherren zu einem hohen Grade der Ausbildung. Überall im Lande wurden Posten angelegt. 1710 wurde die erste Postordnung erlassen; 1730 betrug der reine Überschuß 200 000 Thlr. Friedrich II. vervollkommnete namentlich auch die preuß. Feldpost (s. d.). Die vorübergehende Verpachtung des P. an ein Finanzpächter-Konsortium hatte keinen besondern Erfolg und ging 1770 wieder ein. Am 26. Nov. 1782 erschien die «Allgemeine Postordnung für sämtliche königlich preuß. Provinzen». Die franz. Invasión 1805—12 hemmte fast sämtliche Posten. Hardenberg ließ nach dem Siege über die Franzosen die Post neu organisieren; der Abschluß von Postverträgen mit Sachsen, Kurhessen, Österreich und den Niederlanden belebte den Verkehr. Generalpostmeister Nagler rief 1821 die Schnellpostverbindungen zwischen Berlin und Dresden, Hamburg und Leipzig (1827), und Berlin-Lauroggen-Rußland (1839) ins Leben, auch vervollkommnete er das Landbriefbestellwesen. 1849 trat Generaldirektor Schmückert, 1862 Philipshorn an die Spitze des P.; beiden verdankt das P. viele zweckmäßige Einrichtungen. 1850 wurden die Oberpostdirektionen (s. d.) als Provinzialorgane der Verwaltung begründet. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die internationale Wirksamkeit des P. durch billige Tarife und andere Verkehrserleichterungen zu fördern, führte zunächst (6. April 1850) zur Errichtung des Deutsch-Österreichischen Postvereins, nachdem frühere Bestrebungen (1815), ein einheitliches deutsches P. zu begründen, an der Fiskalität der Postverwaltungen gescheitert waren. Der neue Deutsch-Österreichische Verein stellte wenigstens für Deutschland und Österreich einen einheitlichen Portosatz her. Nach dem Kriege zwischen Preußen und Österreich gelang es dem damaligen preuß. Geh. Postrat Stephan, aus den beschlagnahmten Akten der fürstl. Thurn und Tarisischen Generalpostdirektion in Frankfurt a. M. die Grundlage für Ablösung des Tarisischen Nuzungsrechts im Großherzogtum Hessen, den thüring. Fürstentümern, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. festzustellen. Preußen übernahm für eine Abfindungssumme von 3 Mill. Thln. das Postnuzungsrecht des Fürsten Taris. 1867 wurden Hannover, Schleswig-Holstein und Lauenburg dem preussischen P. einverleibt. Am 1. Jan. 1868 erfolgte die Begründung der Norddeutschen Bundespost, die auch Hessen südlich vom Main umfaßte. Nur Baden (bis 1870—71), Bayern und Württemberg behielten eigene Landesposten; an die Stelle der 17 Postinstitute Deutschlands traten 4, denen durch Verträge ein einheitlicher Betrieb des P. garantiert wurde. Die Bundespost war die erste Etappe zur Verwirklichung der deutschen Einheitspost; ihr Gebiet umfaßte 419580 qkm mit 30 Mill. E. und 4600 Postanstalten. 1868 übernahm Graf von Bismarck, als Bundeskanzler, die obere Leitung des Bundespostwesens, das 2. Nov. 1867 ein einheitliches

Postgesetz erhielt. Sodann wurde durch Gesetz vom 4. Nov. 1867 der Einheitsportosatz von 1 Sgr. für den einfachen Brief auf alle Entfernungen innerhalb Deutschlands eingeführt. Am 26. April 1870 trat Heinrich Stephan (s. d.) vorerst als Generalpostdirektor an die Spitze der Verwaltung, der zunächst im Deutsch-Französischen Kriege von 1870 und 1871 die Aufgabe der Neuorganisation des Feldpostwesens (s. Feldpost) glänzend löste.

Nach Aufrichtung des neuen Deutschen Reichs (18. Jan. 1871) erstand auch die Deutsche Reichspost wieder, aber nicht als Fortsetzung der alten feudalen Tarisischen Reichspost, sondern als eine der Wohlfahrt des deutschen Volks gewidmete Reichsverkehrsanstalt mit einheitlicher Leitung und einheitlichem Betrieb. Elsaß-Lothringen wurde 1871 der Reichspost einverleibt, Baden trat 1. Jan. 1872 hinzu. Dagegen blieben Bayern und Württemberg im Besitz ihrer Territorialpostinstitute, mit der Maßgabe jedoch, daß die Reichspost sie dem Auslande gegenüber vertritt, Postgesetze und Tarife aber allgemeine Geltung für ganz Deutschland haben sollten. Stephan wurde 1876 der erste Generalpostmeister des Deutschen Reichs. Seine von großem Organisationstalent getragene Wirksamkeit hat das deutsche P. auf eine Höhe gebracht, die es den ersten Rang unter den Postverwaltungen der Erde einnehmen läßt. Abgesehen von der Festlegung des deutschen Postrechts, der Vereinigung von Post und Telegraphie im Interesse einer weniger kostspieligen Verwaltung, ferner der einheitlichen Gestaltung des technischen Betriebes gebührt ihm das Verdienst, die Zahl der Postanstalten in den Städten und auf dem platten Lande in hohem Maße vermehrt und den Landbriefbestellungsdienst in mustergültiger Weise reformiert zu haben, dergestalt, daß Stadt und Land gleiche Verkehrserleichterungen genießen. Auch das Verkehrsbeamtentum Deutschlands verdankt Stephan Einrichtungen, welche die materielle und geistige Wohlfahrt dieser Klasse von Staatsbürgern zu fördern bestimmt sind; so die Begründung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung, aus der zahlreiche Unterstützungen und alljährlich mehrere Stipendien zu Reisen ins Ausland gewährt werden; die Errichtung von Postspar- und Vorschußvereinen, ferner die Erleichterungen bei der Lebensversicherung der Beamten, die Begründung einer Stiftung «Töchterhort» für verwaiste Töchter der Reichspost- und Telegraphenbeamten; endlich die Gründung einer Post- und Telegraphenschule (s. d.), die Errichtung von Amtsbibliotheken und die Herausgabe des «Archivs für Post und Telegraphie» zur Förderung der geistigen Interessen der Post- u. s. w. Beamten. Noch wichtiger für die Kultur sind Stephens Maßnahmen zur Regelung der internationalen Postbeziehungen. (S. Postkongreß, Weltpostverein.) Die fortschreitende Vervollkommnung des Postkurswesens (fahrende Posten, Bahnposten, schwimmende Postbureaus, Postdampferverbindungen [s. Dampfschiffahrt], ambulante Stadtpostexpeditionen, Rohrposten, Botenposten, Landbriefträgerposten) hat das Netz der Postverbindungen mehr und mehr verdichtet und den Verkehr in ungeahntem Maße gesteigert.

Über das P. in den übrigen größern europ. Staaten s. die Abschnitte «Verkehrswesen» im Artikel Frankreich (Bd. 7, S. 70b), Großbritannien und Irland (Bd. 8, S. 410b fg.), Italien (Bd. 9, S. 748), Österreich-Ungarische Monarchie (Bd. 12, S. 720b) u. s. w.

In den Vereinigten Staaten von Amerika (9 212 270 qkm und 62 622 250 E.) zeigt das wunderbare Wachstum dieses Staates sich auch bei dem P. Die ersten Anfänge gehen bis 1672 zurück; damals richtete Lovelace, Gouverneur der Newyork-Kolonie, zuerst eine monatlich einmalige Postverbindung zwischen Newyork und Boston ein. 1683 legte William Penn von Philadelphia aus Postverbindungen nach den größern Städten Pennsylvaniens und Marylands an. 1700 erhielt Oberst Hamilton in Newjersey die Ermächtigung zu Posteinrichtungen für 21 Jahre. 1710 unter der Regierung der Königin Anna wurde der erste Postmaster General eingesetzt; es ist dies der eigentliche Anfang moderner Postorganisationen in Amerika. Von 1737 ab war Benjamin Franklin längere Zeit Postmeister in Philadelphia; er hat sich dort vielfach um das P. Amerikas verdient gemacht. 1801 waren noch 44 Tage erforderlich, um Antwort auf einen Brief aus Philadelphia nach Nashville in Tennessee zu erhalten; 10 Jahre später noch 30 Tage. Als Osgood Generalpostmeister wurde (1790), bestanden nur 75 Postämter in der Union; Ende 1892, also nach 100 Jahren, 68 403 Postämter mit 151 000 Beamten und Unterbeamten, und zwar 3340 Presidential post offices, weil ihre Vorsteher vom Präsidenten ernannt werden, und 65 603, bei denen die Besetzung durch den Generalpostmeister (zur Zeit Bissel) erfolgt. Von 1816 bis 1875 betrug das Porto für einfache Briefe in der Union 6 Cents innerhalb 30 Meilen Umkreis. Dann brachte Widliffe die Tare auf 5 Cents bis 300 Meilen Entfernung. 1847 wurden Freimarken eingeführt. Judge Hall setzte das Porto auf 3 Cents bis 3000 Meilen Entfernung herab; 1884 wurde das Briefporto auf 2 Cents ermäßigt für jede Unze = 28,3465 g. Die Briefbestellung führte man unter Lincolns Präsidentschaft ein (free delivery system); 1889 wurden schon 1803 Mill. Sendungen in 401 Orten, je mit mindestens 10 000 E., bestellt. Am 1. Juni 1893 gab es 610 Postämter mit gebührenfreier Briefbestellung. Rund 7027 Mill. Sendungen wurden in den Bahnposten (travelling offices) auf Eisenbahnen während der Fahrt bearbeitet. 1889 verkaufte die Postverwaltung der Union 2818,5 Mill. Stück Freimarken im Werte von rund 53 Mill. Doll. über 14 Mill. Briefe wurden zur Einschreibung eingeliefert, 127 Mill. Doll. auf inländische Postanweisungen (money orders) und 16 Mill. Doll. auf internationale Postanweisungen eingezahlt. Das Postliniennetz umfaßt 453 832 engl. Meilen. Die Einnahme betrug (30. Juni 1893) 75 896 933 Doll., die Ausgabe 81 074 104 Doll., mithin 5 177 171 Doll. Fehlbetrag. Das Deficit hat seinen Grund teils in den großen Kosten der langgestreckten Landpostlinien und der überseeischen Postkurse, teils in der Herabsetzung des internen Portos von 3 auf 2 Cents für die Unze und in der Ermäßigung der Einschreibgebühr von 10 auf 8 Cents. Die Verwaltung geht aber bereits mit dem Plane um, das Porto auf 1 Cent in der Union zu ermäßigen.

Canada (7 990 733 qkm und 4 832 679 E.), mit den Provinzen Ontario, Quebec, Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz-Eduard-Insel, Britisch-Columbia, Manitoba und den Nordwestterritorien, hätte (30. Juni 1893) 8477 Postanstalten, durch die eine recht beträchtliche Versendungsnummer im Briefbeförderungsdienst (155 930 723 gegen 148 860 000 im vorhergegangenen Jahre) festgestellt worden ist. Die Tare für Briefe beträgt 2 Cents für jede Unze =

28,3465 g. Die Briefe (letters) müssen wenigstens teilweise frankiert sein; unfrankierte Briefe werden nicht befördert. Postkarten (post cards) 1 Cent, Zeitungen (newspapers) und Zeitschriften, deren Ausgabe mindestens einmal monatlich erfolgt und die in Canada erscheinen und vom Verleger oder von Zeitungshändlern an regelmäßige Bezahler in Canada gerichtet sind, werden portofrei befördert. Zeitungen, die seltener als einmal monatlich erscheinen und an regelmäßige Bezahler gerichtet sind, unterliegen dagegen einer Tare von 1 Cent für jedes Pfund. Sonstige Drucksachen sind bis zum Gewicht von 5 engl. Pfund zulässig; Tare 1 Cent für jede 4 Unzen; einer gleichen Tare unterliegen die Warenproben (patterns), die aber nur bis zum Höchstgewicht von 24 Unzen zulässig sind. Die Zahl der Postpakete ist noch eine mäßige, dagegen steigt der Postanweisungsverkehr in erfreulicher Weise. Während Canada noch vor acht Jahren nur mit vier fremden Ländern einen Postanweisungsaustausch unterhielt, steht es jetzt mit nicht weniger als 73 fremden Ländern und mit den brit. Kolonien in einem solchen Austausch. In einer andauernden Steigerung sind auch die Geschäfte des Postsparkassenbetriebes begriffen, so daß in sechs Provinzen nach Vereinbarung mit der Regierung des Dominion Canada die Aufhebung der Regierungssparkassen und die Übertragung der Sparcontos auf die Postsparkassen erfolgt ist. Das finanzielle Ergebnis stellte sich auf 2 984 222 Doll. Einnahme und 3 746 040 Doll. Ausgabe, mithin auf 761 818 Doll. Ausfall.

Mexiko (1 946 523 qkm und 11 980 205 E.) hat sein P. seit 1884 vollständig reformiert. 1883 trat ein neues Targesetz in Kraft, das den inländischen Portosatz von 25 Centavos = 1 M. auf 5 Centavos = 20 Pfg. für je 15 g herabsetzte. Es war dies einer der segensreichen Erfolge des Weltpostvereins. Die Zahl der Postanstalten betrug 1885: 975 Postämter und Postagenturen und stieg bis (1890) auf 1276. Die Zahl der Postsendungen stieg von 8 373 931 im J. 1882 auf 95 852 939 in den J. 1889—90. Die Gesamtausgaben vermehrten sich infolge der Verbesserungen allerdings auf 1 092 881 Pesos (1889/90), so daß noch ein Deficit von rund 82 000 Pesos besteht. Man hofft jedoch von dem Steigen des Verkehrs auf baldige Beseitigung des Ausfalls.

In Brasilien (8 337 218 qkm und 14 002 335 E.) wird das P. von einer Generaldirektion (Directorio Geral dos Correios) geleitet, die in der Bundeshauptstadt Rio de Janeiro ihren Sitz hat und eine Abteilung des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht, die Posten und Telegraphie bildet. In der Hauptstadt eines jeden Bundesstaates besteht ein Hauptpostamt, dem die Postagenturen (Agencias) unmittelbar unterstellt sind. Letztere zerfallen in vier Klassen, je nach der Posteinnahme und der Einwohnerzahl des betreffenden Ortes. Das Postmonopol erstreckt sich auf die Beförderung von Briefen jeder Art, welche zwischen Orten mit regelmäßigem Postdienst ausgetauscht werden. Die Taren sind folgende: 100 Reïs = 22,9 Pfg. für Briefe bis 15 g, für Kartenbriefe (cartas bilhetes) 80 Reïs, Postkarten (bilhetes postaes) einfache 40 und Postkarte mit Antwort 80 Reïs, für Zeitungen (jornaes e outros periodicos) 10 Reïs für jede 100 g, für andere Drucksachen (impressos) 20 Reïs für jede 50 g, für Geschäftspapiere (manuscriptos) 50 Reïs für jede 50 g und Warenproben (amostras de mercadorias) 100 Reïs für jede 50 g. Postlagersendun-

gen werden drei Monate aufbewahrt. Wertbriefe (valores declarados) sind bis 200 Milreïs zulässig, müssen aber offen am Schalter aufgeliefert und frankiert werden; die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto für einen gleichschweren gewöhnlichen Brief, der Einschreibgebühr und der Versicherungsgebühr von 200 Reïs bis 10 Milreïs und 100 Reïs mehr für jede weitere 5 Milreïs. Neuerdings ist auch ein Wertpaketdienst (encomendas registradas com valor declarado) eingerichtet. Die Postanweisungen zerfallen in solche, welche auf einen bestimmten Empfänger (vales nominaes) und in solche, die auf den Inhaber lauten (vales ao portador); der Höchstbetrag ist festgesetzt bei jenen auf 200, 500 und 1000 Milreïs und bei den letztern auf 50, 100 und 200 Milreïs je nach der Größe des Bestimmungsortes. Telegr. Postanweisungen auf einen bestimmten Empfänger sind zulässig.

Auch die übrigen Staaten in Süd- und Mittelamerika, wie Argentinien, Paraguay, Uruguay, Peru, Chile, Bolivia, Columbia, Honduras, Salvador, Haiti, Guatemala, Costa-Rica, Santo Domingo u. s. w., haben durch den Zutritt zum Weltpostverein eine recht erhebliche Verkehrssteigerung erfahren.

In Afrika haben nur Ägypten (Algerien hat franz. Verwaltung), Tunis, Kapland, Südafrikanische Republik (Transvaal), Oranje-Freistaat, Natal mit Zululand und der Kongostaat ein geordnetes P. In den deutschen Schutzgebieten sind deutsche Postanstalten, größtenteils mit Telegraphenbetrieb, im Kamerungebiet: Bibundi, Groß-Batanga, Kamerun, Klein-Batanga, Victoria; im Togogebiet: Klein-Popo, Lome; in Ostafrika: Bagamojo, Dar es-Salaam, Kilwa, Lindi, Bangani, Saadani, Tanga und in Südwestafrika in Windhoek eingerichtet. Die Abfertigung der nach dem Innern von Ostafrika gehenden und von daher kommenden Posten hat vom 1. Jan. 1894 ab das kaiserl. deutsche Postamt in Dar es-Salaam zu besorgen. Zur Versendung gelangen zur Zeit nur Briefe, Zeitungen und gewöhnliche Pakete bis 5 kg.

Die Entwicklung des Postverkehrs in Ägypten (mit Nubien 1 885 854 qkm, 6 817 265 E. und nach dem Geschäftsbericht von 1892 überhaupt 581 Postanstalten) hat in neuerer Zeit einen recht gedeihlichen Aufschwung genommen; in 170 Orten ist ein regelmäßiger Landbestelldienst bereits eingerichtet und in Aussicht genommen, so daß binnen kurzem die Bewohner auch des kleinsten Dorfs regelmäßig Briefe empfangen und absenden können.

Kapland besitzt ein geregelttes P., hat sich aber dem Weltpostverein noch nicht angeschlossen, ebenso gehören dem Weltpostverein noch nicht an Betschuaneland und Oranje-Freistaat, wogegen die Südafrikanische Republik (Transvaal) sich demselben angeschlossen hat, 123 Post- und 35 Telegraphenanstalten besitzt und Fernsprecheinrichtungen in der Hauptstadt Pretoria sowie in Johannesburg bestehen.

In Australien bilden die 7 brit. Kolonien Victoria mit 1671 Postanstalten, Neusüdwales mit 1338, Südaustralien mit 609, Queensland mit 892, Westaustralien mit 150, Tasmanien (Vandiemensland) mit 315 und Neuseeland mit 1185 Postanstalten den «Australischen Postverein», welcher regelmäßig jährlich Post- und Telegraphenkonferenzen abhält und eine Erleichterung des internationalen Verkehrs durch gemeine Verkehrseinrichtungen und gleichmäßige Taxen bezweckt. Dieser Verein ist 25. Mai 1891 auf dem Wiener Postkongress dem

Weltpostverein beigetreten, gleichzeitig sind demselben auch die Fidjisch-Inseln und Britisch-Neuguinea angeschlossen worden. Im deutschen Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel und Salomon-Inseln) befinden sich Postanstalten in Friedrich-Wilhelms-Hafen, Saluit, Herbertzhöhe, Stephansort. Auf den Cook- und Tonga-Inseln sowie auf der Insel Norfolk bestehen eigene geordnete Postverwaltungen, haben sich aber dem Weltpostverein noch nicht angeschlossen.

Asien endlich hat in Persien mit 4 Direktionsbezirken, in Britisch-Indien mit 14 Postbezirken und 9843 Postanstalten (1892) und auf Ceylon, in Siam, Niederländisch-Indien, auf den Philippinen, Hongkong, Japan mit 14 Bezirksdirektionen gut entwickelte Posteinrichtungen.

In Siam ist das P. durch einen deutschen Beamten vollständig auf modernem Fuß eingerichtet und bereits 1. Juli 1885 dem Weltpostverein beigetreten. Am Schluß des Rechnungsjahres 1890—91 bestanden 102 Postanstalten mit 121 Beamten und 228 Unterbeamten und waren 227 Briefkästen (103 allein in Bangkok) vorhanden. Die Zahl der beförderten Briefsendungen betrug 310 500 Stück; Verkehrsbeziehungen bestehen hauptsächlich zwischen Siam und den Straits-Settlements (Malaka, Pinang, Singapur, Provinz Wellesley), Großbritannien, China, Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich.

China hatte schon in den ältesten Zeiten (1000 v. Chr.) einen regelmäßigen Kurierdienst (s. oben), der im wesentlichen noch heute besteht. Außerdem sind zur Beförderung von Postsachen, auch Privatbriefen, zwischen den Seehäfen im Norden des Reichs, der Mitte und dem Innern Zoll-Kurierposten (customs service) eingerichtet. Jeder Kurier nimmt zwei Postpakete mit engl. und chines. Aufschrift mit. Der Kurier bedient sich in der Regel eines Maultiers, über dessen Sattel die Briefpakete herabhängen. Es wird in neuester Zeit beabsichtigt, eine Reform des chinesischen P. durchzuführen und zu diesem Zweck in jeder Provinzialhauptstadt einen fremden (europ.) Postdirektor und in jeder Präfekturstadt ebenfalls einen fremden Beamten anzustellen. Chinesische, der engl. Sprache mächtige Gehilfen werden ihnen zur Seite stehen. Die veränderten Einrichtungen werden zunächst in den Vertragshäfen und in den an der Küste sowie am Jang-tse-kiang belegenen Häfen zur Einführung gelangen, worauf das Innere des Landes der Reform teilhaftig werden soll.

Die Postverwaltung in Japan (382 416 qkm und 40,7 Mill. E.), vereinigt mit der Verwaltung der Telegraphen, der Leuchttürme und der Handelsmarine, bildet das kaiserl. Verkehrsministerium (Tei-schin-scho) in Tokio. Diesem sind 14 Bezirksdirektoren unterstellt, die ihrerseits den Postanstalten ihrer Bezirke vorgesetzt sind, dieselben zerfallen in drei Klassen; die der beiden ersten Klassen nehmen an allen bestehenden Dienstzweigen teil, während die Postanstalten dritter Klasse sich nur mit der Annahme und Ausgabe von Briefsendungen befassen. Dem Weltpostverein hat sich Japan seit 1877 angeschlossen; Japan besitzt das Monopol der Beförderung von Briefen jeder Art; der Postanweisungsdienst ist eingeführt, jedoch sind telegr. Postanweisungen nicht zugelassen. Ein Wertbrief-, Postauftrags- und Paketpostdienst ist in Japan noch nicht eingerichtet.

Litteratur. Beust, Versuch einer Erklärung des Postregals (3 Bde., Jena 1748); Matthias, über Posten und Postregale (2 Bde., Berl. 1832); Stängel, Das deutsche P. in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung (Stuttg. 1844); Hüttner, Beiträge zur Kenntniss des deutschen P. (4 Bde., Lpz. 1847—50); Stephan, Geschichte der preuß. Post nach amtlichen Quellen (Berl. 1859); dessen Artikel P. im «Staats-Lexikon» von Kottck und Welcker (3. Aufl., Bd. 11, Lpz. 1864) und Das Verkehrsleben im Altertum (im «Histor. Taschenbuch», Jahrg. 1868); Jung, Entwicklung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren (3. Aufl., Lpz. 1893); ferner Dambachs Kommentar zum Postgesetz (5. Aufl., Berl. 1892); Fischer, Die deutsche Post- und Telegraphengebung (3. Aufl., ebd. 1886); Lewins, Her Majesty's mails (Lond. 1865); Arthur Rothschild, Histoire de la poste aux lettres (4. Aufl., 2 Bde., Par. 1879); Zur Geschichte des Brieffschreibens und des Briefgeheimnisses (in «Unsere Zeit», Jahrg. 1872, 2. Hälfte); G. Tybusch, Die internationale Postreform (in «Unsere Zeit», Jahrg. 1875, 1. Hälfte); Die deutsche Feldpost (in «Unsere Zeit», Jahrg. 1872, 1. Hälfte); Das Reichspostgebiet (2 Bde., Berl. 1878); Emil Sar, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft (2 Bde., Wien 1878—79); Sieblis, Die Post im Auslande (Berl. 1892); Beredarius, Das Buch von der Weltpost (3. Aufl., ebd. 1894); van der Borcht, Das Verkehrswesen. 7. Bd. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, hg. von Frankenstein (Lpz. 1894); endlich als wichtige urkundliche Quelle das Archiv für Post und Telegraphie (seit 1871).

Pöstyén, ungar. Groß-Gemeinde, s. Pístyán.

Post-Zeitungsamt, eine Abteilung des Reichspostamtes in Berlin, welches den Absatz aller in Berlin erscheinenden, im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften an die Postanstalten im gesamten deutschen Reichspostgebiete, in Bayern und Württemberg, Luxemburg, Osterreich-Ungarn, Dänemark, Italien, Schweiz, Schweden und Norwegen und Rußland vermittelt. Es vermittelt ferner bei Ausführung der Bestellungen russ. Postanstalten auf amerik., belg., dän., norweg., schwed., engl., franz., ital., niederländ., schweiz., span. und portug. Blätter, der Bestellungen dän. und schwed. Postanstalten auf russ. und schweiz. Blätter und der Bestellungen ital., niederländ. und schweiz. Postanstalten auf dän., schwed. und russ. Blätter.

Postzwang, das Gebot des Staates, daß entweder alle oder einzelne bestimmte Gattungen von schriftlichen Mitteilungen und andern Sendungen ausschließlich mit der Post von Ort zu Ort befördert werden. Die Übertretung dieser Vorschrift wird als Defraudation bestraft. (S. Postübertretungen.) Der P. war früher auf eine größere Anzahl von Sendungen ausgedehnt; auch erstreckte er sich auf die gewerbmäßige Beförderung von Personen. (S. Postregal.) Bis zur Begründung der Reichspost waren die Bestimmungen über den P. in den einzelnen deutschen Ländern verschieden. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 machte diesen Abweichungen ein Ende und regelte die Materie einheitlich für das ganze Reich. Danach ist der Beförderungszwang für Personen ganz aufgehoben, der P. aber dahin beschränkt, daß es verboten ist: 1) alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) alle Zeitungen polit. Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich

erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post zu befördern; hinsichtlich der polit. Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes. Dem P. unterliegen ferner 3) die telegr. Depeschen (doch wird dies von Autoritäten wie Laband bestritten). Das wichtigste Kriterium des P. besteht hiernach darin, daß die Beförderung der ihm unterliegenden Gegenstände gegen Bezahlung verboten ist. Unentgeltlich darf jedermann verschlossene Briefe befördern. Auch können verschlossene Briefe und polit. Zeitungen in ein Paket gelegt werden, sofern letzteres nur mit der Post versendet wird. Die Beförderung offener Briefe unterliegt dem P. nicht. Ebenso können verschlossene Pakete, aber ohne Beigabe verschlossener Briefe, mit jeder beliebigen andern Beförderungsgelegenheit versendet werden. Innerhalb desselben Ortes dürfen auch verschlossene Briefe beliebig befördert werden, welchen Umstand sich besonders die sog. Privatposten zu Nutzen machen haben. Nur in einem Falle dürfen postzwangspflichtige Briefe und polit. Zeitungen gegen Bezahlung anders als durch die Post versandt werden, nämlich durch einen expressen Privatboten; doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem P. unterliegende Gegenstände weder von andern mitnehmen noch für andere zurückbringen. — Vgl. außer den im Artikel Postgesetz genannten Lehrbüchern über das Historische: Stephan, Geschichte der preuß. Post (Berl. 1859).

In Osterreich-Ungarn unterliegen dem P. verschlossene Briefe und periodische Schriften; in Frankreich: verschlossene und offene Briefe, überhaupt aufgeschriebene Gegenstände jeder Art; in Großbritannien und Irland: Briefe; in Italien: Briefe, Kartenbriefe und Postkarten; in der Schweiz: verschlossene Briefe sowie alle andern verschlossenen Gegenstände jeder Art (Pakete, Gelder u. s. w.) bis zum Gewicht von 5 kg, in der regelmäßigen Personenbeförderung und in der Beförderung von Reisenden durch Extraposten. In allen übrigen Ländern erstreckt sich der P. im allgemeinen auf Briefe und Postkarten und teilweise auch auf Zeitungen.

Pot (frz., spr. po), Topf; P. de chambre (spr. pod'schängbr), Nachtgeschirr.

Pot (Pott), Flüssigkeitsmaß; in der Schweiz = 1,5 l, in Dänemark = 0,9661 l.

Pota, altes portug. Maß in Lissabon = 8,37 l, in Oporto = 12,68 l.

Potage (frz., spr. -tahsch'), Suppe.

Potala, Residenz des Dalai-Lama, s. Thassa.

Potamochoerus, s. Maskenschwein.

Potamogale, s. Otterigel.

Potaro, südamerik. Fluß, s. Essequibo.

Potasche (Pottasche), s. Kaliumcarbonat.

Potassium, s. Kalium.

Potato-bug (engl., spr. -teht bögg), s. Coloradokäfer.

Pot-au-feu (spr. potoföh), die franz. Nationalsuppe, eine kräftige Fleischbrühe, die samt dem darin gekochten Fleisch und Wurzelwerk über geröstetem Weizenbrot angerichtet wird.

Potchefstroom, ehemals Brijburg, vormalig Hauptstadt der kleinen Republik P. in Transvaal (Südafrika), jetzt Hauptort des Distrikts P., am Mooi-River, einem rechten Nebenfluß des Vaal, 1190 m ü. d. M., in fruchtbarer Gegend, hat etwa 1500 E.